

# BOTSCHAFT

zur

**Neuorganisation des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG) als öffentlich-rechtliche Anstalt**

**erstattet vom Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung**



**(Botschaft vom 13.12.2017)**

## Inhaltsübersicht

<b>A.</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>2</b>
	<b>I. Ausgangslage</b>	<b>2</b>
	<b>II. Volkswirtschaftlicher Nutzen</b>	<b>6</b>
	<b>III. Monetäre Schadensrisiken der KVA Trimmis</b>	<b>7</b>
	<b>IV. GEVAG als öffentlich-rechtliche Anstalt</b>	<b>8</b>
	<b>V. Ablauf der Neuorganisation</b>	<b>9</b>
	<b>VI. Auswirkungen der Neuorganisation</b>	<b>10</b>
	1. Bedeutung für die Verbandsgemeinden	10
	2. Auswirkungen auf den Verbrennungspreis	11
	3. Auswirkungen auf weitere Leistungen	11
	4. Öffentliche Abgaben und Steuern	11
	<b>VII. Vernehmlassungsverfahren</b>	<b>12</b>
	1. Vorgehen und Rücklauf	12
	2. Generelle Beurteilung der Vorlage	12
	3. Hauptanliegen und deren Berücksichtigung	13
<b>B.</b>	<b>Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des GEVAG-Statuts</b>	<b>16</b>
	<b>I. Allgemeines</b>	<b>16</b>
	<b>II. Rechtsstellung und Aufgaben der GEVAG</b>	<b>16</b>
	<b>III. Verhältnis zu anderen Trägergemeinden</b>	<b>19</b>
	<b>IV. Organisation der GEVAG</b>	<b>21</b>
	<b>V. Personal</b>	<b>23</b>
	<b>VI. Finanzierung</b>	<b>23</b>
	<b>VII. Abfallbewirtschaftungsverbände</b>	<b>24</b>
	<b>VIII. Haftung und Rechtspflege</b>	<b>24</b>
	<b>IX. Auflösung</b>	<b>25</b>
	<b>X. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>26</b>
<b>C.</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>27</b>
<b>D.</b>	<b>Anträge</b>	<b>27</b>
	<b>Anhang I: Statut über die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG (GEVAG-Statut)</b>	
	<b>Anhang II: Statuten des Gemeindeverbandes für Abfallentsorgung in Graubünden GEVAG</b>	

## A. Vorbemerkungen

### I. Ausgangslage

Im Jahr 1968 entschieden 33 Bündner Gemeinden, sich zusammenzuschliessen, um die in den Verbandsgemeinden anfallenden Abfälle gemeinsam an einem Ort zu verbrennen. Für diese interkommunale Zusammenarbeit bedurfte es einer demokratisch legitimierten Trägerschaft. Zu diesem Zweck wurde der Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG) gegründet. Die Statuten dieses Verbandes traten im Januar 1969 in Kraft. Gemeindeverbände ermöglichen die gemeinschaftliche Erfüllung bestimmter kommunaler Aufgaben. Ein Gemeindeverband basiert auf Statuten, welche von den Stimmberechtigten aller beteiligter Gemeinden beschlossen werden. Dem Gemeindeverband kommt dabei keine eigene Rechtspersönlichkeit zu. Ein Gemeindeverband ist mit direktdemokratischen Instrumenten ausgestaltet, wobei das Stimmvolk das oberste Organ bildet und über ein Initiativ- und Referendumsrecht verfügt. Als strategisches Organ fungiert eine von den Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden gestellte Delegiertenversammlung. Der Vorstand selbst ist lediglich das ausführende Verwaltungsorgan.

Nach der Gründung des GEVAG und einigen Jahren der Aufbauarbeiten wurde die Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis 1975 in Betrieb genommen. Im ersten (reduzierten) Betriebsjahr wurden 10'539 Tonnen Siedlungsabfälle verbrannt, womit ein Jahresumsatz von ca. CHF 850'000.- erwirtschaftet wurde. Seither haben sich die Technologie, die Rahmenbedingungen und die Zielsetzung in der Verwertung von Abfällen stark gewandelt. Heute werden in der Kehrichtverbrennungsanlage in Trimmis im Zweilinienbetrieb jährlich rund 100'000 Tonnen Siedlungsabfälle, Abfälle aus Industrie und Gewerbe sowie Biomasse verwertet. Dabei wird fast der gesamte in Graubünden anfallende Siedlungsabfall in der Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis entsorgt; lediglich der Siedlungsabfall aus den Gebieten Oberengadin,



Foto der KVA Trimmis (1976)

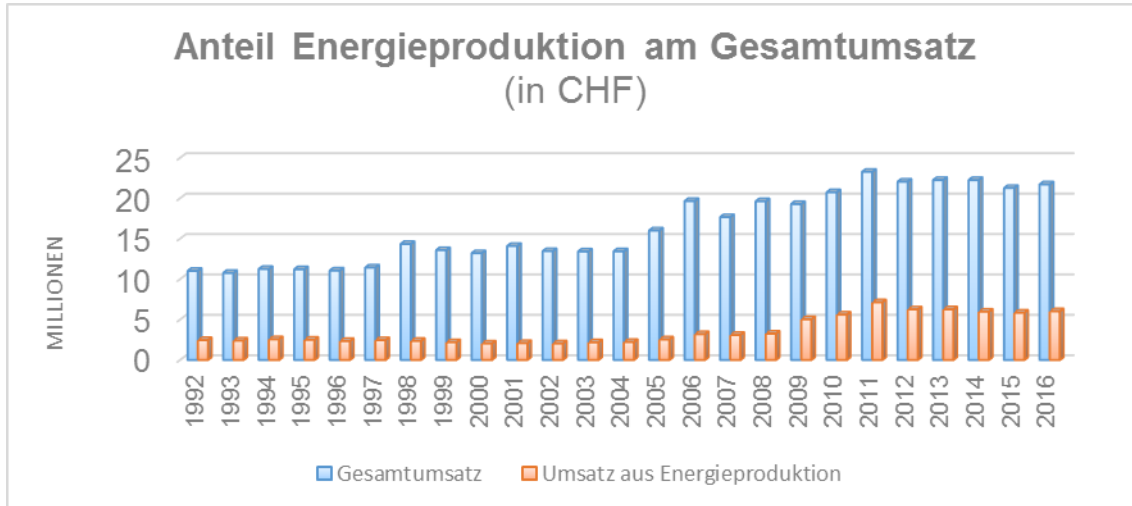
Münstertal, Misox und dem Calancatal wird ausserkantonale verwertet. Seit 2009 bestimmt das kantonale Recht ausdrücklich, dass alle Siedlungsabfälle aus dem Kanton Graubünden der Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis zuzuführen

sind (Art. 31 des kantonalen Umweltschutzgesetzes; KUSG). Die ausserkantonale Abfallentsorgung bedarf einer kantonalen Bewilligung. Dank Investitionen in die Erneuerung und Modernisierung der Anlagen befindet sich die Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis heute technologisch auf dem bestmöglichen Stand. Der Wiederbeschaffungswert beträgt ca. 200 Mio. Franken.

Der GEVAG - und damit die heutigen GEVAG-Verbandsgemeinden - ist Eigentümer der Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis und ist in dieser Funktion für die strategischen Entscheide und den ordnungsgemässen Betrieb der Anlagen verantwortlich. Neben der Abfallverbrennung erbringt der GEVAG bereits seit vielen Jahren auch Leistungen im Bereich der Energieversorgung in Form von Elektrizität und Wärme und gewährleistet damit eine bestmögliche Verwertung der Abfälle. Angesichts der energiepolitischen Ziele ist dies eine begrüssenswerte Entwicklung, welche zudem zu einer erheblichen Wertschöpfung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region führt. 1990 wurde die erste Ferndampfleitung gebaut, womit die Papierfabrik LandQart AG, das Forum in Landquart, das Schulareal Ried sowie die Gärtnerei Gensetter Topfpflanzen AG mit Fernwärme erschlossen werden konnten. Neben nutzbarer Wärme produziert der GEVAG auch elektrische Energie, sowohl für den Eigenbedarf als auch für den freien Markt. Seit Anfang der 2010er Jahre erfuhr insbesondere der Bau von Fernwärmenetzen eine neue Dynamik. 2011 wurde das Kreuzspital Chur von der Fernwärme Chur AG erschlossen. Das Fernwärmenetz in Chur wird seither sukzessive ausgebaut und erweitert. In den Jahren 2013 und 2014 erfolgten sodann die Anschlüsse in der nördlichen Nachbarschaft der KVA mit dem Hauptkunden Hotel fünf Dörfer (Zizers) sowie Gasthof Bahnhof (Trimmis) und im neuen Wohnquartier Rosgarten und der Industriezone in Zizers sowie die Erschliessung der beiden Lebensmittelproduzenten mit Ferndampf Frostag Food-Centrum AG und der Emmi AG in Landquart. Im Jahre 2015 wurden in Landquart weiter die Hauptwerkstätte der RhB und 2016 das Würth Logistikgebäude sowie das Gebäude der Postlogistik und auch die Rageth Comestibles AG an das Fernwärmenetz angeschlossen.

Es ist vorgesehen, die Fernwärmeversorgung mittel- bis langfristig in den bestehenden Netzen weiter zu verdichten. Auch über eine mögliche künftige Realisierung von sogenannten Anergienetzen, welche die tiefe Rücklauftemperatur des Fernwärmenetzes nutzen, wird heute schon gesprochen. Ebenfalls ein zukunftssträchtiges Thema ist die Kälteproduktion aus Fernwärme im Sommer mittels Absorptionskältemaschinen. Aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten der regionalen Energieversorgung soll auch die KVA als eigentliches Kraftwerk bezüglich Energieeffizienz und Regelbarkeit weiter optimiert werden.

Der Gesamtumsatz, welcher der GEVAG durch seine Tätigkeiten jährlich erzielt, beträgt mittlerweile über CHF 22 Millionen. Dabei macht der Ertrag aus der Energieproduktion knapp 30 % aus.



Die Tätigkeiten des GEVAG haben sich seit seiner Gründung stark gewandelt. Der GEVAG beschäftigt sich seit Langem nicht mehr nur mit der Verbrennung von Abfällen aus den Verbandsgemeinden. Der GEVAG ist heute ein grosser und professioneller Betrieb, welcher sich unternehmerischen und technologischen Herausforderungen stellen muss. Dabei steht der GEVAG nicht nur im Wettbewerb mit anderen Betreibern von Kehrichtverbrennungsanlagen. Da die im Abfall enthaltenen recycelbaren Stoffe und die Energie ökonomische Werte von wachsendem Interesse darstellen, sieht sich der GEVAG zunehmend einem bewegten Markt mit weiteren Teilnehmern ausgesetzt. Es ist an dieser Stelle jedoch zu bemerken, dass die Bestrebungen bezüglich der Separatsammlungen von recyclebaren Stoffen die generelle Zunahme von brennbaren Abfällen bei weitem nicht kompensieren. Die seit 2010 jährliche durchschnittliche Zunahme der brennbaren Abfälle in der Schweiz beträgt in Folge des positiven Konjunkturverlaufes und der Zuwanderung etwas mehr als 64'000 Tonnen. Damit müssen die Verbrennungskapazitäten in der Schweiz jährlich in der Grössenordnung von rund zwei Dritteln der GEVAG Anlagenkapazitäten ausgebaut werden. Es zeichnet sich somit in den kommenden Jahren kein Mangel an brennbaren Abfällen ab. Die Kehrichtverbrennungsanlagen in der Schweiz laufen nahe an der 100 % Auslastung.

Der GEVAG gewinnt bereits heute rund 2'000 Tonnen Metalle pro Jahr aus den Verbrennungsrückständen. Eine weitere Herausforderung besteht seitens GEVAG darin, dass die noch in den Verbrennungsrückständen enthaltenen Wertstoffe im Kornbereich von 2-10 Millimeter bestmöglichst und kosteneffizient zurückgewonnen und in den Stoffkreislauf rückgeführt werden. Dieser Herausforderung stellt sich der GEVAG in den nächsten zwei bis drei Jahren.

Trotz dieser bisherigen und auch künftigen rasanten Entwicklung ist die Organisationsstruktur des GEVAG seit seiner Gründung vor fast 50 Jahren beinahe unverändert geblieben. Diese in der Vergangenheit bewährte mitgliedschaftliche Verbandsstruktur erweist sich im gewandelten Marktumfeld zunehmend als Erschwer- nis. Die Organisationsstrukturen vermögen den



heutigen Herausforderungen, die unternehmerische Entscheide und ein agiles Verhalten am Markt verlangen, nur noch ungenügend gerecht zu werden; nicht zuletzt, weil sie sich als äusserst schwerfällig erweisen. Aus diesem Grund ist die Organisationsstruktur des GEVAG im heutigen Marktumfeld auch absolut singulär. Im Übrigen entspricht die ursprüngliche Struktur des GEVAG als Gemeindeverband heute nicht mehr der Realität: Anders als zum Zeitpunkt seiner Gründung übernimmt der GEVAG heute nicht mehr nur die Abfallentsorgung für seine Verbandsgemeinden, sondern entsorgt grundsätzlich – entsprechend dem kantonalen Recht – Abfälle aus dem gesamten Kanton Graubünden. Die Zahl der Zulieferer von ausserhalb des Verbandsgebiets hat in den letzten Jahren zugenommen. Mit der Gebietsreform wurden die Verbandsgemeinden den vier Regionen Prättigau/Davos, Landquart, Plessur und Viamala zugeteilt, denen jeweils auch weitere Gemeinden angehören, die ihre Abfälle zwar in der Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis entsorgen, die aber nicht Verbandsgemeinden des GEVAG sind. Vor dem Hintergrund, dass die kommunale Aufgabe der Abfallentsorgung den Regionen übertragen werden kann, steht die mitgliedschaftliche Organisation des GEVAG mit der Stimmbevölkerung des Verbandsgebiets als oberstes Verbandsorgan vor zusätzlichen Herausforderungen. Im Übrigen erbringt der GEVAG heute zahlreiche Leistungen (z.B. Energieversorgung und Recycling), die über den ursprünglichen Zweck des Gemeindeverbands – der Entsorgung von Siedlungsabfällen – hinausgehen. Um den künftigen Herausforderungen im Bereich der Abfallentsorgung und -verwertung gerecht zu werden, drängt sich deshalb eine Anpassung der Organisationsstruktur auf. Aus diesem Grund schlägt der Vorstand die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt vor und erstattet in diesem Sinne die nachfolgende Botschaft.

## II. Volkswirtschaftlicher Nutzen

In den nachfolgenden Abschnitten wird der durch den GEVAG geschaffene volkswirtschaftliche Nutzen im Kanton Graubünden beschrieben. Dieser wird grundsätzlich als Mass an Bedürfnisbefriedigung verstanden, der den Anspruchsgruppen aus der Zusammenarbeit mit dem GEVAG entsteht, wie beispielsweise die Entsorgung von Abfällen aus dem Konsum von Gütern, Dienstleistungen und Umsetzung der Wertevorstellungen.

**Umweltschutz:** Als Gemeindezweckverband hat der GEVAG stets die Bedürfnisse der Gemeinden respektive deren Einwohner in den Bau und Betrieb der Verbrennungsanlage einfließen lassen. Dabei haben – nebst den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen – auch die Gemeinden selbst festgelegt, welcher umweltrechtliche Standard angestrebt wird und zu welchem Zeitpunkt dieser umgesetzt werden soll. Deshalb kann der GEVAG eine der umweltschonendsten Anlagen der Schweiz betreiben. Durch die zentrale thermische Verwertung der angelieferten Abfälle aus dem eigenen Kanton haben die Gemeinden die Aufgabenstellung bezüglich der Entsorgung von brennbaren Abfällen verantwortungsbewusst gelöst und nicht einfach ausserkantonal verschoben. Letzteres würde bedeuten, dass nicht nur Abfälle aus dem Kanton «exportiert» werden, sondern auch die entsprechende Wertschöpfung.

**Preisgünstige Abfallverwertung:** Durch die zentrale thermische Verwertung der Bündner Abfallmenge am Standort Trimmis konnte eine kosteneffiziente Anlage gebaut und betrieben werden, was faire und konkurrenzfähige Annahmegebühren ermöglicht. In der Kostenbetrachtung müssen ebenfalls die relativ kurzen Transportwege, die hohe Flexibilität sowie Verfügbarkeit der Anlage berücksichtigt werden. Mittelfristig wird sich der Entscheid zum verstärkten Ausbau von Fernwärme und Ferndampf sowie die Rückgewinnung von Metallen aus der Verbrennungsschlacke positiv auf das Betriebsergebnis der Abfallverwertung auswirken.

**Regionale Wertschöpfung:** Grundsätzlich besteht das Bedürfnis, die Wertschöpfung nach Möglichkeit im Kanton zu belassen. Der GEVAG trägt dabei seinen Teil bei, indem die durch den Verbrennungsprozess anfallende Wärme als thermische und elektrische Energie an Endkunden verkauft wird. Aus dem Verkauf von elektrischer Energie an der schweizerischen Börse fließen rund CHF 2.1 Mio. in den Kanton zurück. Weitere CHF 0.8 Mio. werden durch den Verbrauch von elektrischer Energie innerhalb des Kantons Graubünden generiert (Vergleichszahlen aus dem Jahr 2015). Die von der GEVAG produzierte thermische Energie ermöglicht die Produktion von verschiedenen Gütern im Kanton und führt damit zu einem weiteren Mittelzufluss. Des Weiteren werden CHF 3.4 Mio. innerhalb des Kantons erwirtschaftet. Dabei darf nicht vergessen werden, dass die vom GEVAG produzierte und verkaufte thermische Energie als erneuerbar klassifiziert wird und in den meisten Fällen fossile Energieträger substituiert. Würden fossile Energieträger, die ohne Ausnahme aus dem fernen Ausland stammen, für Heizzwecke eingesetzt, so würde durch diesen Verbrauch eine Geldmenge von hochgerechnet CHF 4.8 Millionen aus dem Kanton abfließen. Diese Punkte und die Tatsache, dass die Energiebereitstellung

durch den GEVAG regional und konkurrenzfähig ist, überzeugt schlussendlich den Endkunden.

**Direkte und indirekte Arbeitsplätze:** Der GEVAG betreibt seine Anlagen rund um die Uhr und dies 365 Tage im Jahr. Um dies bewerkstelligen zu können, werden zurzeit 48 Mitarbeitende beschäftigt. Dabei nimmt der GEVAG seine soziale Verantwortung wahr und bildet Nachwuchskräfte aus und leistet ebenfalls einen Beitrag zur Wiedereingliederung von arbeitslosen Personen ins Berufsleben. Des Weiteren werden schätzungsweise zwei Drittel der Betriebs- sowie Investitionsaufwendungen wieder im Kanton Graubünden ausgegeben. Dabei handelt es sich um einen jährlichen Geldfluss von CHF 10-15 Millionen. Dies zeigt auf, dass der GEVAG das regionale Gewerbe stark berücksichtigt und damit zum Erhalt von Arbeitsplätzen im Kanton Graubünden beiträgt. Ebenfalls ist zu beachten, dass sich rund um den GEVAG komplementäre Unternehmen angesiedelt haben, die von der Zusammenarbeit mit dem GEVAG auf fachlicher und wirtschaftlicher Basis profitieren.

**Kompetenzzentrum:** In einer Kehrlichtverbrennungsanlage laufen verschiedene komplexe Prozesse in unterschiedlichen technischen Disziplinen ab, um die Bedürfnisse der verschiedenen Anspruchsgruppen aus Umwelt, Kundenbereichen und Politik gerecht zu werden. Aus diesem Grund muss das Personal die nötigen Fachkenntnisse aufweisen, wie zum Beispiel in den Bereichen der Umwelttechnik, der Verfahrenstechnik, der Heissdampfsysteme, der Umgang mit thermischen Maschinen. Da der GEVAG eines der wenigen Unternehmen im Kanton ist, der diese Disziplinen beherrscht, dient er auch als Kompetenzzentrum für den Kanton, die Gemeinden sowie übrige Partner. Ebenfalls ist der GEVAG mit der KVA Trimmis auch Standort für die nationale Ausbildung von KVA Personal. Am Standort Trimmis werden aus sämtlichen deutschsprachigen KVAs in der Regel jährlich 48 Personen in einem einwöchigen Kurs ausgebildet. Auch Unternehmen wie die AXPO Tegra in Domat/Ems macht Gebrauch von dieser Möglichkeit.

### III. Monetäre Schadensrisiken der KVA Trimmis

Schweizer Kehrlichtverbrennungsanlagen verfügen aufgrund der Anforderungen des Umweltschutzes und ihrer Funktion als thermische Kraftwerke über einen sehr hohen Sicherheitsstandard. Bei einer Kehrlichtverbrennungsanlage besteht aber trotz aller Sicherheitseinrichtungen und Redundanzen ein gewisses Schadenspotenzial, das vom Brandfall über Maschinenbruch bis zu Erdbeben reichen kann. Der GEVAG besitzt langjährige Erfahrung im Umgang mit möglichen Gefährdungen und führt regelmässig Risikobeurteilungen mit externen Fachgremien aus dem Umfeld von Versicherungen, der nationalen Branchenlösung und der SUVA durch.

Der GEVAG verfügt über ein breites Spektrum an Versicherungsdeckungen analog der branchenweiten Empfehlung. Die sogenannte «All Risk-Versicherung» versichert die technischen Sachwerte zum Wiederbeschaffungswert sowie den Betriebsunterbruch bis zu 36 Monaten. Während dem



Neubau respektive der Revision von Anlageteilen greift die sogenannte Bauwesen- und Montageversicherung. Gegen allfällige Beschädigungen an der Gebäudehülle durch Elementarereignisse springt die Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Graubünden ein. Diese wird ergänzt durch eine Erdbebenversicherung, die den Wiederbeschaffungswert absichert. Nebst der Sach- und Betriebsunterbruchversicherung verfügt der GEVAG über eine umfangreiche Haftpflichtversicherung.

Als monetäres Restrisiko bei der All Risk-Versicherung sind der generelle Selbstbehalt von CHF 20'000 sowie Schäden aus Terror- oder Kriegshandlungen zu bezeichnen. Ebenfalls nicht versichert ist der Betriebsunterbruch kleiner 14 Tage infolge Maschinenbruch. Bei einem Brandfall ist der Betriebsunterbruch ab dem ersten Tag versichert. Des Weiteren besteht ein Selbstbehalt von CHF 1'000 bei der Betriebshaftpflicht.

Als Fazit kann vermerkt werden, dass das monetäre Risiko sehr gering ist.

#### **IV. GEVAG als öffentlich-rechtliche Anstalt**

Ein umfangreiches Variantenstudium, bei dem verschiedene in Frage kommende Rechtsformen geprüft wurden, ergab unter Abwägung aller Umstände, dass die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt die geeignetste Rechtsform darstellt. Diese Rechtsform bietet eine grosse Flexibilität und Gestaltungsfreiheit, womit der GEVAG zum einen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen organisiert und geführt werden kann, zum anderen aber politische Einflussmöglichkeiten seitens der heutigen Verbandsgemeinden gewährleistet bleiben.

Die öffentlich-rechtliche Anstalt stellt eine technisch-organisatorisch verselbstständigte, d.h. eine aus der Zentralverwaltung ausgegliederte, dezentrale Verwaltungseinheit dar, welcher die Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe obliegt. Die öffentlich-rechtliche Anstalt ist eine selbständige juristische Person, die Rechte und Pflichten begründen kann. Sie ist funktionell und ressourcenmässig von den Trägergemeinden weitgehend unabhängig, was eine betriebswirtschaftliche Führung ermöglicht. Eine politische Einflussnahme ist über eine Aufsichtsbehörde und die für eine feste Periode vereinbarte Eigentümerstrategie samt Leistungsauftrag möglich und dadurch gewährleistet. Die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt ermöglicht eine zweckmässige und den Vorstellungen der heutigen Verbandsgemeinden entsprechende Aufgabenerfüllung.

Der Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG) soll deshalb in die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG umgewandelt werden. Der Name GEVAG soll ausdrücklich beibehalten werden, wobei es künftig nicht mehr der GEVAG (Gemeindeverband), sondern die GEVAG (öffentlich-rechtliche Anstalt) heissen wird. Die Grundlage dieser neuen öffentlich-rechtlichen Anstalt bildet ein Statut. Es regelt die Rechtstellung, die Organisation, die Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der Anstalt und ihrer Organe. Das Statut bedarf der Zustimmung der Verbandsgemeinden. Mit Annahme des Statuts durch Er-

reichung des erforderlichen Quorums wird die öffentlich-rechtliche Anstalt gegründet. Wird gleichzeitig das erforderliche Quorum für die Auflösung des Gemeindeverbands GEVAG erreicht, übernimmt die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG die Geschäftstätigkeit des heutigen Gemeindeverbands GEVAG. Werden die erforderlichen Quoren nicht erreicht, scheitert die Neuorganisation.

## **V. Ablauf der Neuorganisation**

Die Neuorganisation des GEVAG bedingt die Auflösung des Gemeindeverbands und die Neugründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt.

Gemäss heute geltenden Statuten des Gemeindeverbands GEVAG bedarf die Auflösung des Gemeindeverbands der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden, der Mehrheit der Stimmenden und der Genehmigung durch die Regierung (Art. 40 Abs. 1 der geltenden GEVAG-Statuten). Die Regierung kann die Zustimmung zur Auflösung des Gemeindeverbands GEVAG nur erteilen, wenn die Aufgaben des Gemeindeverbands von einem geeigneten Rechtsnachfolger übernommen werden; mit anderen Worten also eine neue Organisation gegründet wird.

Für die Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG muss das beiliegende Statut angenommen werden. Nach Art. 31 des Statuts ist dafür ebenfalls eine Zustimmung von zwei Dritteln der Gemeinden sowie der Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Eine Genehmigung durch die Regierung oder einer anderen kantonalen Behörde ist für die Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt nicht erforderlich.

Damit werden den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Verbandsgemeinden mit der vorliegenden Vorlage gleichzeitig folgende zwei Fragen zur Abstimmung unterbreitet:

1. Wollen Sie der Auflösung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG) zustimmen?
2. Wollen Sie dem Statut über die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG zustimmen?

Sofern beide Fragen das erforderliche Quorum erreichen, wird die Regierung die Zustimmung zur Auflösung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung Graubünden (GEVAG) erteilen. Damit gehen die Vermögenswerte des Gemeindeverbands auf die öffentlich-rechtliche Anstalt über, womit die neu gegründete öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG ihre Tätigkeit aufnehmen kann. Nach einer kurzen Übergangszeit kann der heutige Gemeindeverband GEVAG schliesslich formell aufgelöst werden.

Sofern nicht beide Fragen das erforderliche Quorum erreichen, wird die öffentlich-rechtliche Anstalt nicht gegründet und der Gemeindeverband wird in seiner

heutigen Form weitergeführt; sämtliche Verbandsgemeinden bleiben damit Teil des Gemeindeverbands.

## **VI. Auswirkungen der Neuorganisation**

### **1. Bedeutung für die Verbandsgemeinden**

Sofern die erforderlichen Quoren für die Auflösung des Gemeindeverbands GEVAG und die Neugründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt erreicht werden, werden jene Verbandsgemeinden, die der Neugründung einer Anstalt zugestimmt haben (also bei einem Ja zur zweiten Abstimmungsfrage) automatisch Trägergemeinde der neuen Anstalt. Mit der Zustimmung zur zweiten Abstimmungsfrage beschliesst eine Gemeinde (vorbehältlich der erforderlichen Quoren) also gleichzeitig den Beitritt zur öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG. Das Statut bildet somit gleichsam Gründungsvertrag für die interkommunale Anstalt. Dem Gründungsvertrag kommt rechtsetzender Charakter zu, weshalb die Zustimmung der Stimmberechtigten erforderlich ist.

Verbandsgemeinden, die auf diese Weise der neuen Organisation beitreten, werden neu als Trägergemeinden bezeichnet. Sie behalten auch in der neuen Organisationsstruktur ihre Einflussmöglichkeit auf die Ausrichtung und Strategie der GEVAG. Wichtigstes Instrument ist dabei die für jeweils vier Jahre vereinbarte Eigentümerstrategie mit dem Leistungsauftrag, welcher sich zu der strategischen Ausrichtung der öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG äussert. Den Trägergemeinden kommen aber auch weitere wesentliche Aufgaben zu, welche sie über die Eignerversammlung ausüben. So wählen sie beispielsweise den Verwaltungsrat der öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG, die Geschäftsprüfungskommission und die Revisionsstelle. Wie bisher die Verbandsgemeinden für den Gemeindeverband GEVAG tragen auch die Trägergemeinden eine subsidiäre Haftung für die Verbindlichkeiten der öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG. Diese subsidiäre Haftung des Gemeinwesens ist bei öffentlich-rechtlichen Anstalten üblich und verschafft der Anstalt besser Konditionen bei Finanzinstituten. Als Gegenleistung wird den Trägergemeinden eine Abgeltung ausgerichtet. Die Trägergemeinden können aber auch am erzielten Gewinn partizipieren. Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist zwar über kostendeckende und verursachergerechte Gebühren zu finanzieren; in diesem Bereich fallen demnach keine Gewinne an. In den anderen Tätigkeitsbereichen – namentlich im Bereich Wärme und elektrischer Energie – können aber Gewinne anfallen.

Die bisherigen Verbandsgemeinden müssen sich an der neu zu gründenden öffentlich-rechtlichen Anstalt jedoch nicht beteiligen. Es steht den Stimmberechtigten frei, zwar der Auflösung des Gemeindeverbands GEVAG zuzustimmen (erste Abstimmungsfrage), die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG aber abzulehnen (zweite Abstimmungsfrage). Werden die erforderlichen Quoren für die Auflösung des Gemeindeverbands und die Neugründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt gleichwohl erreicht, scheiden jene Gemeinden, welche der Neugründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG nicht zuge-

stimmt haben (also bei einem Nein zur zweiten Abstimmungsfrage), aus der Organisation GEVAG aus. Gemeinden, deren Stimmberechtigte der Neugründung der Anstalt nicht zustimmen, treten der Anstalt also nicht bei; für sie gilt das neue GEVAG-Statut nicht. Die Gemeinden gelten fortan nicht als Trägergemeinden. Gemeinden, die der neuen Organisationsform nicht beitreten, haben dabei keinen Anspruch auf die Auszahlung von Vermögensteilen des Gemeindeverbands GEVAG. Das ergibt sich aus den geltenden GEVAG Statuten des Gemeindeverbands: Nach Art. 40 Abs. 2 i.V.m. Art. 39 Abs. 3 der heute geltenden GEVAG Statuten vom 27. September 1992 (Beschluss der Verbandsgemeinden) wird trotz Auflösung des Gemeindeverbands das Vermögen nicht liquidiert, wenn die Erfüllung des Verbandszwecks von einem anderen Rechtsträger übernommen wird. Im Übrigen werden die in diesen Gemeinden anfallenden Abfälle – gemäss kantonalem Recht – gleichwohl weiterhin der Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis zugeführt.

Im umgekehrten Fall, also wenn eine Gemeinde die Auflösung des Gemeindeverbands ablehnt (erste Abstimmungsfrage), aber der Neugründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt zustimmt (zweite Abstimmungsfrage), tritt die Gemeinde der öffentlich-rechtlichen Anstalt automatisch bei, sofern die erforderlichen Quoren für die Auflösung des Gemeindeverbands und die Neugründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt erreicht werden. Auch diese Gemeinden gelten fortan als Trägergemeinden mit den oben dargestellten Rechten und Pflichten.

## **2. Auswirkungen auf den Annahmepreis**

Gemäss Art. 33a Abs. 4 des kantonalen Umweltschutzgesetzes (KUSG) müssen die Gebühren für die Behandlung der Abfälle für alle Bündner Gemeinden und Abfallbewirtschaftungsverbände einheitlich sein. Diese Vorgaben des übergeordneten kantonalen Rechts sind für die Kehrichtverbrennungsanlage verbindlich und bei der Neuorganisation zu beachten. Für die Verbandsgemeinden, die neu als Trägergemeinden der öffentlich-rechtlichen Anstalt fungieren, ist der Annahmepreis demnach gleich wie für alle anderen Bündner Gemeinden.

## **3. Auswirkungen auf weitere Leistungen**

Die GEVAG wird auch weiterhin andere Leistungen, namentlich im Bereich der Energieversorgung in Form von Elektrizität und Wärme, erbringen. Diese Leistungen werden möglichst gewinnbringend, mindestens aber kostendeckend erbracht.

## **4. Öffentliche Abgaben und Steuern**

Für die Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt und die Eigentums-/ Vermögensübertragung fallen die üblichen Handelsregister- und Grundbuchgebühren an. Darüber hinaus verursacht die Umwandlung jedoch keine weiteren Gebühren oder Steuern. Als öffentlich-rechtliche Anstalt bleibt die GEVAG auch nach der Neuorganisation steuerbefreit.

## **VII. Vernehmlassungsverfahren**

### **1. Vorgehen und Rücklauf**

Vom 25. Juni 2015 bis zum 18. September 2015 wurde ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren zur Neuorganisation des GEVAG durchgeführt. An der Vernehmlassung haben 16 Gemeinden, zwei Regionen, ein Abfallverband, eine politische Partei, die Gewerkschaft Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste und zwei Privatpersonen teilgenommen. 8 Verbandsgemeinden haben sich nur über die Region bzw. den Regionalverband vernehmen lassen, 4 Verbandsgemeinden haben sich nicht geäußert. Auch die Regierung des Kantons Graubünden hat sich schriftlich zu der geplanten Neuorganisation vernehmen lassen.

### **2. Generelle Beurteilung der Vorlage**

Mit Ausnahme einer Verbandsgemeinde anerkannten alle Vernehmlassungsteilnehmer den Handlungsbedarf und begrüßten eine Neuorganisation des GEVAG. Die vorgeschlagene Neuorganisation des GEVAG als öffentlich-rechtliche Anstalt wurde von den meisten Vernehmlassungsteilnehmern im Grundsatz begrüßt. Der Vorlage ablehnend gegenüber standen die beiden teilnehmenden Regionen sowie zwei Verbandsgemeinden. Die zwei wesentlichen Kritikpunkte betrafen die gewählte Rechtsform – gefordert wurde die Schaffung einer Aktiengesellschaft anstelle einer öffentlich-rechtlichen Anstalt – und das unklare Verhältnis zu den neu geschaffenen Regionen. In Bezug auf die Regionen wurde geltend gemacht, dass die Vorlage die Gebietsreform nicht genügend berücksichtige und zu einer Parallelorganisation führe, die nicht notwendig sei. Die Abfallentsorgung stelle eine regionale Aufgabe dar. Ansprechpartner für den GEVAG müssten neu die Regionen und nicht mehr die Gemeinden sein.

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer fordern eine gesamtkantonale Lösung. Vereinzelt zu Unklarheiten hat die Frage geführt, auf welcher Stufe und von wem das GEVAG-Statut erlassen werden soll. Weitere Bemerkungen erfolgten zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs des GEVAG-Statuts. Vor allem das Delegiertensystem wurde kontrovers beurteilt. Während die einen Vernehmlassungsteilnehmer das vorgeschlagene System ausdrücklich begrüßten, lehnten es andere ab. Schliesslich wurden auch die Risikoabgeltung und das Verhältnis der Stimmkraft zwischen grossen und kleinen Gemeinden thematisiert.

Aufgrund der Rückmeldungen wurde der Entwurf für ein neues Statut zur Neuorganisation des GEVAG überarbeitet.

### 3. Hauptanliegen und deren Berücksichtigung

#### a) Berücksichtigte Anliegen

Die ursprünglich vorgesehene Delegiertenversammlung wurde von den Vernehmlassungsteilnehmern kontrovers diskutiert. Während zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer die Beibehaltung einer Delegiertenversammlung ausdrücklich befürworteten, verlangten andere, dass die Aufgaben der Delegiertenversammlung durch eine Präsidentenkonferenz oder durch die Präsidentenkonferenzen der betroffenen Regionen wahrgenommen werden. Die Aufgaben der Gemeindevertreter unterscheiden sich in der öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG erheblich von der heutigen Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG). Um dies zu verdeutlichen, hat der Vorstand entschieden, anders als noch im Vernehmlassungsentwurf von einer «Eignerversammlung» und nicht mehr von einer «Delegiertenversammlung» zu sprechen. Die Eignerversammlung nimmt in Vertretung der Trägergemeinden die Aufsichtsfunktion über die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG wahr und bestimmt die Eigentümerstrategie und den Leistungsauftrag der öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG (vgl. Artikel 10, 11 des GEVAG-Statuts). Die Trägergemeinden haben gesamthaft 100 Stimmen. Jede Gemeinde hat Anspruch auf zwei Stimmen. Die übrigen Stimmen werden entsprechend der angelieferten Abfallmengen auf die einzelnen Trägergemeinden verteilt (vgl. Artikel 10 des GEVAG-Statuts). Die Stimmen können kumuliert werden, so dass jede Trägergemeinde berechtigt (aber nicht verpflichtet) ist, auch nur eine Person an die Eignerversammlung zu delegieren (beispielsweise den Gemeindepräsidenten/die Gemeindepräsidentin oder ein anderes Gemeindevorstandsmitglied). Die Gemeinden sind berechtigt, ihr Stimmrecht der Region zu übertragen, so dass die Regionen die Interessen gesamthaft vertreten können. Die Eignerversammlung kann jedoch nicht durch die Präsidentenkonferenz der Regionen ersetzt werden, weil das GEVAG-Verbandsgebiet nicht mit der Zuteilung in die Regionen übereinstimmt. So ist die Gemeinde Vaz/Obervaz die einzige Gemeinde der Region Viamala, welche als Trägergemeinde der öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG in Frage kommt, und Trimmis ist als einzige Gemeinde der Region Landquart nicht Verbandsgemeinde des GEVAG.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer forderten, dass den Trägergemeinden in irgendeiner Form ein Vorteil zukommen müsse. Insbesondere müsse das Haftungsrisiko, welches die Trägergemeinden übernehmen, angemessen «entschädigt» werden. Ansonsten gäbe es keinen Grund für eine Gemeinde, Trägergemeinde der neuen Anstalt zu werden. Die Rede in den Vernehmlassungsantworten ist von einer Reduktion der Gebühren, der Auszahlung von Dividenden (also Gewinnausschüttungen), der Gewährung von anderen Vorteilen, der Reduktion der Haftung oder der Überwälzung der Haftung auf den Kanton. Nach Art. 33a Abs. 4 KUSG müssen die Gebühren für die Behandlung der Abfälle für alle Gemeinden und Abfallbewirtschaftungsverbände im Einzugsgebiet der Abfallanlage einheitlich sein. Die GEVAG-Gemeinden dürfen in dieser Hinsicht nicht besser gestellt werden. Das bestimmt das kantonale Recht abschliessend. Bereits im Vernehmlassungsentwurf war die Möglichkeit vorgese-

hen, dass die Trägergemeinden am Gewinn der öffentlich-rechtlichen Anstalt, welcher aus den gewerblichen Leistungen erwächst, partizipieren können. Daran soll festgehalten werden (vgl. Art. 22 des GEVAG-Statuts). Aufgrund der Vernehmlassungsrückmeldungen hat der Vorstand entschieden, den Vernehmlassungsentwurf zu ergänzen und eine Abgeltung für die Haftung vorzusehen. Nach Art. 25 des GEVAG-Statuts leistet die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG den Trägergemeinden als Abgeltung für die subsidiäre Haftung eine jährliche Entschädigung von pauschal insgesamt CHF 150'000.- (Stand: Zeitpunkt Genehmigung); dieser Betrag wird gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) alle 5 Jahre indexiert.

Zu Unklarheiten hat auch die Frage geführt, wer für den Erlass des in der Vernehmlassungsvorlage noch als «Gesetz» bezeichneten GEVAG-Statuts für die Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt zuständig ist. Die Gemeinden können nach übergeordnetem Recht die gemeinsame Gründung einer (interkommunalen) öffentlich-rechtlichen Anstalt beschliessen. Für die Gründung einer solchen Anstalt braucht es ein Gründungsstatut. Wie bereits die heutigen GEVAG-Statuten für den Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG) soll das neue GEVAG-Statut zur Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt den Stimmberechtigten in den Verbandsgemeinden zur Abstimmung unterbreitet werden. Mit Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden GEVAG-Statut wird die interkommunale öffentlich-rechtliche Anstalt gegründet. Gleichzeitig wird die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG mit den im GEVAG-Statut genannten öffentlich-rechtlichen Aufgaben (namentlich mit der Entsorgung von Siedlungsabfall) betraut. Um keine Verwirrung zu stiften, hat der Vorstand entschieden, die Rechtsgrundlage der öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG nicht als «Gesetz», sondern weiterhin als «Statut» zu bezeichnen. An der Rechtsnatur, insbesondere am rechtsetzenden Charakter des Statuts, ändert sich dadurch nichts.

## **b) Nicht berücksichtigte Anliegen**

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer forderten die Überführung des Gemeindeverbands in eine Aktiengesellschaft statt in eine öffentlich-rechtliche Anstalt. Der Vorstand hat entschieden, an der Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt festzuhalten. Diese weist insbesondere gegenüber der Aktiengesellschaft erhebliche Vorteile auf. Die öffentlich-rechtliche Anstalt zeichnet sich durch ihre grosse Gestaltungsfreiheit aus, womit auch eine politische Mitwirkung der Gemeinden gewährleistet bleibt. Die öffentlich-rechtliche Anstalt kann sehr viel flexibler ausgestaltet werden, als die gesetzlich geregelte Aktiengesellschaft. Die GEVAG wird weiterhin teilweise als Marktteilnehmer funktionieren, aber auch zu einem Teil Beratung und Unterstützung für die Gemeinden übernehmen. Diesem Umstand trägt die öffentlich-rechtliche Anstalt besser Rechnung. Der Betrieb und der Unterhalt der Kehrtrichtverbrennungsanlage Trimmis ist sehr kostenintensiv. Die GEVAG wird deshalb weiterhin hohe Summen von Fremdgeld benötigen. Die Refinanzierung (mit der subsidiären Haftung der Trägergemeinden) ist bei einer öffentlich-rechtlichen Anstalt deutlich besser und günstiger als bei einer Aktiengesellschaft. Schliesslich ist eine Aktiengesellschaft

grundsätzlich steuerpflichtig und mit gewissen Gründungskosten verbunden. Eine öffentlich-rechtliche Anstalt geniesst demgegenüber steuerrechtliche Vorteile. Der Vorstand hat auch zur Kenntnis genommen, dass die KEZO (Kehrichtverwertung Zürcher Oberland) 1998 das Projekt „Überführung der KEZO in eine AG“ abgebrochen hatte.

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer führten an, dass Ansprechpartner der GEVAG neu die Regionen und nicht mehr die Gemeinden sein müssten. Bei der Abfallentsorgung handelt es sich gemäss kantonalem Recht ausdrücklich um eine kommunale und nicht um eine regionale Aufgabe. Zwar kann jede Gemeinde diese Aufgabe an die Regionen delegieren. Eine solche Delegation der Aufgabe durch die einzelnen Gemeinden an die Region bleibt auch bei Gründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt möglich (vgl. Artikel 12 des GEVAG-Statuts). Im Rahmen der Neuorganisation darf aber eine solche Delegation nicht antizipiert werden. Der Entscheid, ob die kommunale Aufgabe der Region übertragen wird, obliegt jeder einzelnen Gemeinde. Aus diesem Grund nimmt das GEVAG-Statut weiterhin ausdrücklich Bezug auf die Gemeinden als Träger der öffentlich-rechtlichen Aufgabe.

Die Forderung einzelner Vernehmlassungsteilnehmer, wonach der GEVAG bzw. die Anlagen des GEVAG vom Kanton zu übernehmen seien bzw. eine kantonale Gesamtlösung anzustreben sei, konnte nicht erfüllt werden. Die Regierung des Kantons Graubünden gab ausdrücklich an, keine Vorteile in der Kantonalisierung der Kehrichtverbrennungsanlage zu erkennen. Zudem sind gemäss kantonalem Gesetz die Gemeinden für die Entsorgung der Siedlungsabfälle zuständig. Es handelt sich also um eine kommunale und nicht um eine kantonale Aufgabe. Es bestehen auf kantonaler Ebene keine Pläne, an dieser Zuständigkeit etwas zu ändern.

### **c) Weitere Forderungen und Kritikpunkte**

Einzelne Verhandlungsteilnehmer führten an, dass mit der kantonalen Gebietsreform weitere Formen der interkantonalen Zusammenarbeit nicht mehr gefördert werden sollten und die öffentlich-rechtliche Neuorganisation im Widerspruch zur Gebietsreform stehe. Hierzu führte die Regierung des Kantons Graubünden aus, dass die Gemeinden traditionell wichtige Verwaltungseinheiten im Kanton seien. Deren Zusammenarbeit für gute Lösungen verschiedener Aufgaben liege im Interesse aller Beteiligten. Durch die Überführung des GEVAG als Gemeindeverband in eine öffentlich-rechtliche Anstalt ergebe sich auch nicht eine von der Politik verpönte Gemeindeverbindung. Demnach ist kein Widerspruch zur Gebietsreform erkennbar. Im Übrigen bleibt die Delegation der Aufgabe durch die einzelnen Gemeinden an die Region auch bei Gründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt möglich (vgl. Artikel 12 des GEVAG-Statuts).



## **B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des GEVAG-Statuts**

### **I. Allgemeines**

#### **Artikel 1 Übertragung einer öffentlichen Aufgabe**

Die Entsorgung von Siedlungsabfällen sowie Abfällen aus dem öffentlichen Strassenunterhalt und der öffentlichen Abwasserreinigung obliegt den Gemeinden (Art. 35 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz, Kantonales Umweltschutzgesetz [nachfolgend: KUSG]). Die Gemeinden sind in diesem Zusammenhang insbesondere zuständig für den Bau und Betrieb der notwendigen Abfallanlagen (Art. 35 Abs. 2 lit. b KUSG). Zur Erfüllung dieser Aufgabe errichten die Trägergemeinden die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG. Diese öffentlich-rechtliche Anstalt übernimmt die bisher vom Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG) erbrachten Aufgaben.

Das Statut über die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG (GEVAG-Statut) regelt die Rechtsstellung, die Organisation, die Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der öffentlich-rechtlichen Anstalt.

### **II. Rechtsstellung und Aufgaben der GEVAG**

#### **Artikel 2 Rechtsform, Name und Sitz**

Die GEVAG soll als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener juristischer Rechtspersönlichkeit und Sitz in Trimmis gegründet und im Handelsregister eingetragen werden. Damit kann sie selber Trägerin von Rechten und Pflichten sein.

#### **Artikel 3 Abfallentsorgung**

Nach Absatz 1 erfüllt die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG zunächst die öffentlich-rechtliche Aufgabe der Trägergemeinden gemäss Art. 35 Abs. 1 KUSG, wonach die Gemeinden dazu verpflichtet sind, Siedlungsabfälle, Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt und der öffentlichen Abwasserreinigung sowie Abfälle, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, zu entsorgen. Für die Erfüllung dieser Aufgabe erstellt und betreibt sie Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen (vgl. Art. 35 Abs. 2 lit. b KUSG). Anders als gemäss heutiger Statuten des Gemeindeverbands werden die Trägergemeinden nicht mehr ausdrücklich dazu verpflichtet, ihre Abfälle der GEVAG zu übergeben. Eine solche Pflicht ergibt sich heute ausdrücklich aus dem kantonalen Recht (Art. 31 Abs. 3 KUSG).

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG zudem die ihr oder der Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis durch übergeordnetes, namentlich kantonales, Recht zugewiesenen Aufgaben erfüllt. Damit wird insbesondere auf Art. 31 Abs. 1 KUSG Bezug genommen, wonach die Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis grundsätzlich verpflichtet wird, sämtliche brennbaren Siedlungsabfälle aus dem ganzen Kanton Graubünden, die nicht verwertet werden können, anzunehmen und in ihren Anlagen zu behandeln. Für die Erfüllung dieser oder weiterer durch übergeordnetes Recht zugewiesenen Aufgaben, bedarf es keiner Änderung des GEVAG-Statuts.

Darüber hinaus ist die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG nach Absatz 3 ausdrücklich berechtigt, in den Schranken des übergeordneten Rechts andere Abfallarten oder Abfälle aus anderen Gebieten anzunehmen und der Entsorgung zuzuführen. Die Annahme von Abfällen aus anderen Gebieten ist nach übergeordnetem Recht bewilligungspflichtig. Die Einfuhr von mehr als 2'000 Tonnen brennbarer Abfälle pro Abgeber und Jahr von ausserhalb des Kantons Graubünden zur Verbrennung in der Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis bedarf der Bewilligung durch die kantonale Fachstelle (Art. 33 KUSG i.V.m. Art. 15b KUSV). Die Bewilligung wird nach Art. 33 KUSG nur erteilt, wenn die Entsorgung der Abfälle aus dem Einzugsgebiet trotzdem gewährleistet ist (lit. a) und der Transport der Abfälle soweit möglich per Bahn erfolgt (lit. b). Für die Einfuhr von Abfällen aus dem Ausland bedarf es zusätzlich einer Bewilligung des Bundes (Art. 22 ff. VeVA).

#### **Artikel 4 Weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung**

Die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG ist wie der heutige Gemeindeverband verpflichtet, einen Beitrag zur Aufklärung der Öffentlichkeit zu leisten, um die Abfalltrennung und die Verminderung der Abfallmenge zu fördern, sowie eine sinnvolle Wiederverwendung, Verwertung oder allfällige Entsorgung der Abfälle zu erreichen (Absatz 1).

Weiter verpflichten die Trägergemeinden die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG dazu, für die Verwertung und Entsorgung der Reststoffe aus der Abfallverbrennung und die damit zusammenhängende Planung besorgt zu sein (Absatz 2).

Die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG ist berechtigt, für ihre Trägergemeinden auch andere Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung zu übernehmen, namentlich in diesem Zusammenhang stehende Dienstleistungen wie die Sammellogistik (Absatz 3). Solche zusätzlichen Aufgaben soll die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG nur für ihre Trägergemeinden übernehmen können.

Darüber hinaus kann die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG weitere Leistungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung, namentlich im Bereich Abfalltrennung, -vermeidung, -verminderung und -verwertung erbringen (Absatz 4). Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine allgemein gehaltene Generalklau-

sel, die es der öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG ermöglicht, weitere Aufgaben im Bereich der Abfallbewirtschaftung zu übernehmen. Eine Beschränkung auf die Trägergemeinden ist nicht vorgesehen.

### **Artikel 5 Energiegewinnung**

Die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG kann Leistungen im Bereich Produktion, Transport, Handel und Vertrieb von Wärme, elektrischer Energie oder anderer Energieträger erbringen. Darunter fallen sämtliche Leistungen im Bereich der Energieversorgung in Form von Elektrizität und Wärme, namentlich auch Systemdienstleistungen für thermische Kraftwerke.

### **Artikel 6 Bewilligung**

In Artikel 6 wird klargestellt, dass die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG und nicht etwa die Trägergemeinden dafür verantwortlich sind, dass die erforderlichen Bewilligungen, namentlich für die Entsorgung von Abfällen, erteilt werden (vgl. insbesondere Art. 42 und 43 KUSG).

### **Artikel 7 Grundsätze der Aufgabenerfüllung**

Die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG ist nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen zu führen (Absatz 1). Soweit sie einen gesetzlichen Entsorgungsauftrag für die Gemeinden erfüllt, sind diese Aufgaben nach Absatz 2 kostendeckend und nach Massgabe des übergeordneten Rechts zu erfüllen. Darunter fällt die Entsorgung von Abfällen im Sinne von Art. 35 Abs. 1 KUSG (Siedlungsabfälle, Abfälle aus öffentlichem Strassenunterhalt und der öffentlichen Abwasserreinigung sowie Abfälle, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist; vgl. Artikel 3 Absätze 1 und 2 des GEVAG-Statuts) sowie andere Aufgaben im Rahmen der Entsorgungspflicht nach Art. 35 Abs. 2 KUSG (vgl. Artikel 4 Absatz 2 des GEVAG-Statuts). Die Grundsätze der Finanzierung ergeben sich aus dem kantonalen Recht (Art. 33a KUSG).

Andere Leistungen hat die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG möglichst zu gewinnbringenden, mindestens aber zu kostendeckenden Preisen zu erbringen (Absatz 3).

Für die Erfüllung der ihr zugewiesenen oder von ihr freiwillig übernommenen Aufgaben kann die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten sowie solche Unternehmen erwerben oder sich daran beteiligen (Absatz 4).

### **III. Verhältnis zu anderen Trägergemeinden**

#### **Artikel 8 Trägergemeinden**

Als Trägergemeinden gelten alle Gemeinden, welche im Zeitpunkt der Auflösung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG) Verbandsgemeinden waren und deren Stimmbevölkerung diesem Statut über die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG (GEVAG-Statut) zugestimmt hat (Absatz 1).

Andere Gemeinden können dem Statut über die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG (GEVAG-Statut) nur unter den von der Eignerversammlung beschlossenen Bedingungen beitreten. Die Bedingungen werden mit dem absoluten Mehr beschlossen (vgl. Artikel 10 Absatz 4 des GEVAG-Statuts). Der Beitrittsbeschluss wird von der Eignerversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen gefällt. Der Beitritt von Abfallbewirtschaftungsverbänden ist nicht vorgesehen (Absatz 2).

Nach Absatz 3 steht den Trägergemeinden ein Austrittsrecht zu. Jede Trägergemeinde kann den Beitritt unter Beachtung einer zehnjährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres erklären. Austretende Trägergemeinden haben keinen Anspruch auf das Anstaltsvermögen. Ihre subsidiäre Haftung bleibt für die bis zu ihrem Austritt entstandenen Verbindlichkeiten nach Massgabe von Artikel 24 des GEVAG-Statuts bestehen. Diese Austrittsregelung entspricht den heute für den Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG) geltenden Bestimmungen.

Schliesslich wird in Absatz 4 noch der Begriff der „anrechenbaren Abfallmenge“ definiert. Als solche gilt die von der Trägergemeinde angelieferte und von der GEVAG an die Trägergemeinde verrechnete Abfallmenge. Die „anrechenbare Abfallmenge“ ist massgebend für die Berechnung der Stimmkraft der Trägergemeinden in der Eignerversammlung, den Gewinnanteil sowie die Abgeltung für die Haftung.

#### **Artikel 9 Aufsicht**

Die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG steht unter der Aufsicht der Trägergemeinden (vgl. Art. 65 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden). Diese Aufsicht erstreckt sich auf sämtliche Tätigkeitsbereiche der öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG; also auch auf jene, welche die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG freiwillig ausübt. Die Aufsicht erfolgt über die Eignerversammlung.

## Artikel 10 Eignerversammlung

Die Trägergemeinden üben ihre Aufsicht und ihren politischen Einfluss über eine Eignerversammlung aus. Die Eignerversammlung setzt sich aus 100 Stimmen zusammen, wobei jede Trägergemeinde Anspruch auf mindestens zwei Stimmen hat. Die restlichen Stimmen werden nach Massgabe der von den Gemeinden angelieferten Abfallmengen (Siedlungsabfall) auf die Trägergemeinden verteilt (Absatz 1). Im Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden wurden die Delegiertenstimmen noch nach Massgabe der Einwohnerzahl und der Anzahl der Logiernächte verteilt. Diese Kriterien wurden vom Vorstand als nicht sachgerecht beurteilt, weshalb ein Systemwechsel beschlossen wurde. Damit richten sich die Vertretungsrechte und die Haftung fortan nach den gleichen Kriterien (vgl. Art. 23 des GEVAG-Statuts).

Die Wahl der Vertreter richtet sich nach Massgabe des jeweiligen Gemeinderechts. Dabei ist eine Kumulation von mehreren Stimmen in einer Person zulässig. Zudem ist jede Trägergemeinde berechtigt, die Ausübung ihres Stimmrechts der Region zu übertragen (Absatz 2). Dadurch können die Gemeinden ihre Interessen gemeinsam über die Regionen wahrnehmen.

Wie die heutige Delegiertenversammlung wird die Eignerversammlung durch den Verwaltungsrat mindestens 20 Tage im Voraus einberufen, indem die Traktandenliste und die erforderlichen Unterlagen zugestellt werden. Die Eignerversammlung tagt so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es ein Fünftel der Trägergemeinden verlangen, mindestens jedoch einmal im Jahr (Absatz 3). Die Vertreter der Trägergemeinden, der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung sind berechtigt, Anträge an die Eignerversammlung zu stellen. Diese müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung eingereicht werden (Absatz 4). Jede ordnungsgemäss einberufene Eignerversammlung ist beschlussfähig. Dabei werden die Beschlüsse üblicherweise mit absolutem Mehr gefällt. Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mittels absolutem Mehr, im zweiten Wahlgang mittels relativem Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (Absatz 5).

Der Eignerversammlung kommen die in Absatz 6 lit. a-h aufgezählten Aufgaben zu. Neben der Wahl des Verwaltungsrats (lit. a), der Geschäftsprüfungskommission (lit. b) und der Revisionsstelle (lit. c) besteht die Hauptaufgabe in der Festlegung und der Überprüfung der Eignerstrategie und des Leistungsauftrags (lit. d; vgl. dazu Artikel 11 des GEVAG-Statuts). Weiter genehmigt die Eignerversammlung den Bericht der Geschäftsprüfungskommission (lit. e) sowie neue Aufgaben, die von diesem Statut nicht vorgesehen sind (lit. f). Der Jahresbericht, die Jahresrechnung, der Voranschlag sowie den Bericht der Revisionsstelle nimmt die Eignerversammlung lediglich zur Kenntnis (lit. g); die Genehmigung obliegt dem Verwaltungsrat (vgl. Artikel 14 Absatz 4 des GEVAG-Statuts). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG neu eine verselbständigte Verwaltungseinheit ist, die eigene Verpflichtungen begründen kann. Die Eignerversammlung ist schliesslich für den Erlass eines Organisationsstatuts sowie weiterer Erlasse gemäss Organisationsstatut verantwortlich (lit. h).

## **Artikel 11 Eignerstrategie und Leistungsauftrag**

Die Eignerversammlung beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrates der öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG jeweils für eine Periode von vier Jahren eine Eignerstrategie mit integriertem Leistungsauftrag, in welcher die strategische Ausrichtung der öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG festgelegt wird. In der Eignerstrategie können Vorgaben für wichtige bzw. grössere Bauvorhaben gemacht und Ausgabenlimiten festgelegt werden. Die Eignerstrategie und der Leistungsauftrag werden von der Eignerversammlung abschliessend beschlossen.

Für die Einhaltung der Eignerstrategie mit integriertem Leistungsauftrag ist der Verwaltungsrat als oberstes Führungsorgan der öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG verantwortlich (vgl. Artikel 14 des GEVAG-Statuts). Die Zielerreichung wird jährlich durch die Geschäftsprüfungskommission überprüft, welche zuhanden der Eignerversammlung Bericht erstattet (vgl. Artikel 16 des GEVAG-Statuts).

## **Artikel 12 Delegation an Region**

Die Trägergemeinden können ihre Aufgaben und Befugnisse, die ihnen das GEVAG-Statut einräumt, an die Regionen delegieren (Absatz 1). Insbesondere können sie ihre Stimmrechte von der Region ausüben lassen. Von dieser Delegationsmöglichkeit ausgenommen bleiben die Haftung (Artikel 24 des GEVAG-Statuts), das Recht zum Austritt (Artikel 8 Absatz 3 des GEVAG-Statuts), das Recht zur Auflösung der öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG (Artikel 27 des GEVAG-Statuts) sowie das Recht zur Revision des GEVAG-Statuts (Artikel 32 und 33 des GEVAG-Statuts).

# **IV. Organisation der GEVAG**

## **Artikel 13 Organe**

Die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG besteht aus nachfolgenden Organen: Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Geschäftsprüfungskommission und Revisionsstelle. Die Eignerversammlung ist kein Organ der öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG, sondern übernimmt die Aufsichtsfunktion der Trägergemeinden.

Für bestimmte Geschäfte können wie bereits heute Fachkommissionen bestellt werden. Diese können mit der Vorbereitung, Bearbeitung und Umsetzung bestimmter Aufgaben beauftragt werden. Die Bestimmungen über die Delegation von Aufgaben bleiben vorbehalten.

## **Artikel 14 Zusammensetzung und Aufgaben des Verwaltungsrats**

Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan der öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG. Er trifft die strategischen Entscheide und trägt die unternehme-

rische Verantwortung, insbesondere für die Umsetzung der Eignerstrategie und des Leistungsauftrags (Absatz 1). Die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Aktiengesellschaft betreffend Anforderungen und Haftung an den Verwaltungsrat finden ausdrücklich Anwendung. Er setzt sich zusammen aus 5 bis 7 Mitgliedern. Die Bestellung von Stellvertretern ist nicht vorgesehen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, wobei Wiederwahl unbeschränkt zulässig ist (Absatz 2).

In Absatz 4 werden einige Aufgaben des Verwaltungsrats aufgezählt: Der Verwaltungsrat verfügt insbesondere über die Budgethoheit (lit. b, c, d), soweit sie nicht durch das Organisationsreglement beschränkt wird, und erlässt die wichtigen Reglemente, namentlich das Personalreglement, die allgemeinen Geschäftsbedingungen, Weisungen und Richtlinien (lit. e). Die Aufzählung der verwaltungsrechtlichen Aufgaben ist nicht abschliessend. Nach Absatz 5 stehen dem Verwaltungsrat im Rahmen des Leistungsauftrags sämtliche Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen worden sind. Damit verfügt der Verwaltungsrat über eine subsidiäre Zuständigkeit. Mit Ausnahme der in Absatz 4 ausdrücklich aufgezählten Aufgaben, kann der Verwaltungsrat die Erfüllung von Aufgaben an die Geschäftsleitung oder an eine Fachkommission delegieren.

#### **Artikel 15 Zusammensetzung und Aufgaben der Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan und leitet die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG nach den Vorgaben des Verwaltungsrats (Absatz 1). Die Geschäftsleitung wird vom Verwaltungsrat bestellt (vgl. Artikel 14 Absatz 4 lit. a des GEVAG-Statuts). Die Anstellung ist zeitlich nicht befristet.

Die Geschäftsleitung übernimmt sämtliche Aufgaben, welche die operative Führung des Betriebs erfordern, namentlich die in Absatz 3 aufgezählten Aufgaben sowie alle Aufgaben, welche ihr vom Verwaltungsrat zugewiesen werden. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erlässt die Geschäftsleitung gemäss Absatz 3 lit. d die erforderlichen Reglemente und Weisungen.

#### **Artikel 16 Zusammensetzung und Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission**

Der Geschäftsprüfungskommission – bestehend aus 3 bis 5 Mitgliedern (Absatz 1) – obliegt die Überprüfung der gesamten Geschäftstätigkeit des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung, des Betriebs und der Verwaltung. Dabei überprüft sie die Geschäftstätigkeit insbesondere auf die Vereinbarkeit mit der Eignerstrategie und dem Leistungsauftrag. Die Geschäftsprüfungskommission erstellt jährlich einen Bericht zuhanden der Eignerversammlung (Absatz 2).

## **Artikel 17 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle wird von der Eignerversammlung bestimmt (Artikel 10 Absatz 6 lit. c des GEVAG-Statuts). Sie prüft jährlich nach Massgabe des Obligationenrechts die Rechnungslegung und erstellt einen Bericht zuhanden des Verwaltungsrats.

## **V. Personal**

### **Artikel 18 Anstellungsverhältnis**

Die Anstellungsverhältnisse sind grundsätzlich öffentlich-rechtlich. Dabei richten sich die Anstellungsbedingungen nach dem vom Verwaltungsrat erlassenen Personalreglement. Das Personalgesetz (PG) und die Personalverordnung (PV) des Kantons Graubünden gelten in diesen Fällen subsidiär (Absatz 1). In Ausnahmefällen – namentlich für Schichtarbeiter – kann die Anstellung nach den Vorschriften des Obligationenrechts erfolgen. Das Personalwesen ist im Übrigen Sache der Geschäftsleitung (vgl. Artikel 15 Absatz 3 lit. c des GEVAG-Statuts).

### **Artikel 19 Berufliche Vorsorge**

Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihrer Mitarbeitenden schliesst sich die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG einer Pensionsversicherung nach Wahl an.

## **VI. Finanzierung**

### **Artikel 20 Finanzierung**

Als Grundsatz gilt, dass sich die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG selbst finanziert (Absatz 1). Für Aufwendungen, welche der öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG im Zusammenhang mit der Betriebsführung der Abfallentsorgungsanlagen zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erwachsen, bestimmt das kantonale Recht, dass diese durch kostendeckende und verursachergerechte Gebühren gedeckt werden müssen (Absatz 2; Art. 33a Abs. 1 KUSG). In diesem Bereich dürfen folglich von Gesetzes wegen keine Gewinne erzielt werden (vgl. Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 22 des GEVAG-Statuts). Zudem müssen die Gebühren für die Behandlung der Abfälle für alle Gemeinden und Abfallbewirtschaftungsverbände im Einzugsgebiet, also im ganzen Kanton Graubünden, einheitlich sein (Art. 33a Abs. 4 KUSG). Andere Leistungen erbringt die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG gewinnbringend, mindestens jedoch kostendeckend (Absatz 3; Artikel 7 Absatz 3 des GEVAG-Statuts).



## **Artikel 21 Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht**

Die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG führt eine eigenständige Rechnung. Die Rechnungslegung hat nach den Regeln des Obligationenrechts zu erfolgen (Absatz 1). Dabei entscheidet der Verwaltungsrat über Art und Ausgestaltung der Revision und der Rechnungslegung (Artikel 14 Absatz 4 lit. d des GEVAG-Statuts). Der Voranschlag, die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind den Trägergemeinden mindestens 20 Tage vor der Eignerversammlung zuzustellen (Absatz 2).

## **Artikel 22 Gewinn**

Die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG kann die Trägergemeinden am erzielten Gewinn partizipieren lassen (Absatz 1). Über die Gewinnbeteiligung sowie die Form der Gewinnausschüttung entscheidet der Verwaltungsrat abschliessend (Absatz 2). Die Gewinnverteilung auf die Trägergemeinden erfolgt nach Massgabe der anrechenbaren Abfallmenge. Eine Gewinnausschüttung bezieht sich von vornherein nur auf Leistungen, welche gewinnorientiert erbracht werden dürfen. Die Entsorgung von Siedlungsabfall ist kostendeckend und verursachergerecht über Gebühren zu finanzieren. In diesem Bereich fallen damit keine zu verteilenden Gewinne an.

## **VII. Abfallbewirtschaftungsverbände**

### **Artikel 23 Konsultativrat**

Abfallverbände, welche ihre Abfälle der öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG zur Entsorgung übergeben, selbst aber nicht zu den Trägergemeinden gehören, bilden den Konsultativrat (Absatz 1). Der Konsultativrat wird vom Verwaltungsrat als beratendes Gremium vor der Festlegung der Eignerstrategie und des Leistungsauftrags sowie anderen sie betreffenden Entscheiden einberufen, informiert und angehört (Absatz 2). Damit wird sichergestellt, dass die Anliegen anderer Abfallverbände und Gemeinden, welche nicht zu den Trägergemeinden gehören, in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

## **VIII. Haftung und Rechtspflege**

### **Artikel 24 Haftung**

Absatz 1 hält den Grundsatz fest, wonach für die Verbindlichkeiten der öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG in erster Linie das Anstaltsvermögen haftet. Reicht das Vermögen der Anstalt nicht aus, haften subsidiär die Trägergemeinden für die Verbindlichkeiten der Anstalt. Gegenüber Dritten haften die Trägergemeinden solidarisch. Im Innenverhältnis richtet sich ihre Haftung nach dem

Verhältnis der pro Jahr angelieferten Abfallmengen (Absatz 2). Diese subsidiäre Haftung der Trägergemeinden ist, anders als beim Gemeindeverband, bei einer öffentlich-rechtlichen Anstalt nicht zwingend. Weil sie aber dazu führt, dass die öffentlich-rechtliche Anstalt wesentlich bessere Kreditbedingungen genießt, soll sie beibehalten werden.

Für privatrechtlich organisierte Gesellschaften, an denen sich die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG beteiligt oder welche die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG erwirbt, richtet sich die Haftung ausschliesslich nach den obligatorischen Bestimmungen des Privatrechts (Absatz 2).

### **Artikel 25 Abgeltung für die Haftung**

Als Gegenleistung für die subsidiäre Haftung der Trägergemeinden (vgl. Artikel 24 des GEVAG-Statuts) leistet die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG den Trägergemeinden eine jährliche Entschädigung. Diese beträgt pauschal insgesamt CHF 150'000.-, wobei der Betrag alle 5 Jahre an den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) angepasst wird. Die Verteilung auf die Gemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der pro Jahr anrechenbaren Abfallmenge.

### **Artikel 26 Rechtspflege**

Die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG erlässt in den Bereichen, in welchen sie öffentlich-rechtliche Funktionen wahrnimmt, im Bereich der Gebühren und in Personalangelegenheiten Verfügungen. Diese Verfügungen können innert 30 Tagen nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungspflege beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden. Diese Gesetzesbestimmung schafft eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts gemäss Art. 49 Abs. 1 lit. g VRG.

## **IX. Auflösung**

### **Artikel 27 Auflösung**

Die Auflösung der öffentlich-rechtlichen Anstalt bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Trägergemeinden und der Mehrheit der Stimmenden aller Trägergemeinden (Absatz 1). Bei einer Auflösung der Anstalt muss die Erfüllung der den Trägergemeinden obliegenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben gewährleistet bleiben.

Betreffend das Anstaltsvermögen wurde die heutige Regelung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG) übernommen, wonach das Anstaltsvermögen nur dann an die Trägergemeinden verteilt werden kann, soweit die Erfüllung des Anstaltszwecks nicht von einem anderen geeigneten Rechtsträger übernommen wird (Absatz 2).

## **X. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Artikel 28 Errichtung der GEVAG**

Mit Inkrafttreten des GEVAG-Statuts (vgl. Artikel 33 des GEVAG-Statuts) wird die öffentlich-rechtliche Anstalt gegründet (Absatz 1). Der Eintrag ins Handelsregister hat keine konstitutive Wirkung.

Damit die öffentlich-rechtliche Anstalt möglichst schnell ihre Handlungsfähigkeit erlangt und die erforderlichen Geschäfte besorgen kann, erfolgt die erstmalige Bestellung der Organe durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG) (Absatz 2).

Die Konstituierung der Eignerversammlung kann damit auch nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit, spätestens aber innert Jahresfrist, erfolgen (vgl. Artikel 31 des GEVAG-Statuts). Solange die Eignerversammlung nicht konstituiert ist, erfüllt die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG) deren Aufgaben (Absatz 3).

### **Artikel 29 Eigentumsverhältnisse**

Das gesamte Vermögen, und damit sämtliche Aktiven und Passiven, des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG) geht auf die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG zu Eigentum über. Diese Bestimmung ist auch der Rechtsgrund für den Übergang der Rechtsverhältnisse an Grundstücken mit Inkrafttreten des Statuts auf die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG und diese kann gestützt darauf die Anpassung des Grundbuchs erwirken.

### **Artikel 30 Rechtsübertragung**

Sämtliche Rechte und Pflichten des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG) sowie die Arbeitsverhältnisse werden von der öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG übernommen.

### **Artikel 31 Auflösung Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden**

Der Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG) wird nach Bestellung der Organe und Konstituierung der Eignerversammlung nach diesem Statut, spätestens aber nach Ablauf eines Jahres seit Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG aufgelöst. Die Auflösung erfolgt formlos.

### **Artikel 32 Änderung**

Änderungen des GEVAG-Statuts unterliegen dem Referendum (Absatz 1). Eine Änderung gilt als angenommen, wenn sie von zwei Dritteln der Trägergemeinden und von der Mehrheit der Stimmenden angenommen wird (Absatz 2).

### **Artikel 33 Inkrafttreten**

Das GEVAG-Statut tritt mit Zustimmung in zwei Dritteln der Gemeinden, die im Zeitpunkt der Auflösung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG) als Verbandsgemeinde gelten, sowie einer Mehrheit der Stimmenden in diesen Gemeinden in Kraft (Absatz 1).

Das Inkrafttreten steht unter dem Vorbehalt des gültigen Beschlusses über die Auflösung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG) sowie der Zustimmung dazu durch die Regierung des Kantons Graubünden (Absatz 2).

Das GEVAG-Statut gilt nur für jene Gemeinden, die diesem zugestimmt haben. Diese Gemeinden gelten fortan als Trägergemeinden im Sinne dieses Statuts. Für die anderen Gemeinden gilt das Statut nicht.

## **C. Inkrafttreten**

Das GEVAG-Statuts über die öffentlich-rechtliche Anstalt tritt mit Annahme in Kraft. Die öffentlich-rechtliche Anstalt soll per ... ihre Tätigkeit aufnehmen. An der Delegiertenversammlung vom ... soll der Gemeindeverband GEVAG formell aufgelöst werden.

## **D. Anträge**

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

1. der Auflösung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung Graubünden (GEVAG) zuzustimmen;
2. dem GEVAG-Statut vom xx.xx.xxxx über die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG zuzustimmen.

Namens des Vorstandes...

# Anhang I

## Statut über die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG (GEVAG-Statut)<sup>1</sup>

Entwurf vom 13.12.2017

### I. Allgemeines

#### Art. 1 Übertragung einer öffentlichen Aufgabe

<sup>1</sup> Die Trägergemeinden errichten die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG und betrauen sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit dem Bau und Betrieb der notwendigen Abfallanlagen zur Entsorgung von Abfällen.

<sup>2</sup> Die Rechtstellung, die Organisation, die Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der öffentlich-rechtlichen Anstalt richten sich nach diesem Statut.

### II. Rechtstellung und Aufgaben der GEVAG

#### 1. Rechtsperson

##### Art. 2 Rechtsform, Name und Sitz

<sup>1</sup> Die GEVAG ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener juristischer Rechtspersönlichkeit und Sitz in Trimmis.

<sup>2</sup> Die GEVAG ist im Handelsregister eingetragen.

#### 2. Zweck und Aufgaben der GEVAG

##### Art. 3 Abfallentsorgung

<sup>1</sup> Die GEVAG erfüllt die öffentlich-rechtliche Aufgabe der Trägergemeinden zur Entsorgung von Abfällen. Hierfür erstellt und betreibt sie die erforderlichen Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen.

---

<sup>1</sup> Wo dieses Statut Begriffe verwendet, die nur das männliche oder weibliche Geschlecht erwähnen, gelten diese für beide Geschlechter.

<sup>2</sup> Die GEVAG erfüllt die ihr beziehungsweise der Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis durch übergeordnetes Recht zugewiesenen Aufgaben. Hierfür bedarf es keiner Änderung des vorliegenden Statutes.

<sup>3</sup> Die GEVAG ist in den Schranken des übergeordneten Rechts berechtigt, auch andere Abfallarten oder Abfälle aus anderen Gebieten anzunehmen und der Entsorgung zuzuführen.

#### **Art. 4 Weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung**

<sup>1</sup> Die GEVAG leistet einen Beitrag zur Aufklärung der Öffentlichkeit, um die Abfalltrennung und die Verminderung der Abfallmenge zu fördern sowie eine sinnvolle Wiederverwendung, Verwertung oder allfällige Entsorgung der Abfälle zu erreichen.

<sup>2</sup> Die GEVAG sorgt für die Verwertung und Entsorgung der Reststoffe aus der Abfallverbrennung und die damit zusammenhängende Planung.

<sup>3</sup> Die GEVAG kann für ihre Trägergemeinden auch andere Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung übernehmen, namentlich damit zusammenhängende Dienstleistungen.

<sup>4</sup> Die GEVAG kann weitere Leistungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung, namentlich im Bereich Abfalltrennung, -vermeidung, -verminderung und -verwertung, erbringen.

#### **Art. 5 Energiegewinnung**

Die GEVAG kann Leistungen im Bereich von Produktion, Transport, Handel und Vertrieb von Wärme, elektrischer Energie oder anderen Energieträgern erbringen.

#### **Art. 6 Bewilligung**

Die GEVAG sorgt dafür, dass ihr die für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlichen Bewilligungen erteilt werden.

#### **Art. 7 Grundsätze der Aufgabenerfüllung**

<sup>1</sup> Die GEVAG ist nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen zu führen.

<sup>2</sup> Die GEVAG erfüllt ihren Entsorgungsauftrag kostendeckend und nach Massgabe des übergeordneten Rechts.

<sup>3</sup> Andere Leistungen erbringt die GEVAG möglichst zu gewinnbringenden, mindestens aber zu kostendeckenden Preisen.

<sup>4</sup> Die GEVAG kann mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten sowie solche Unternehmen erwerben oder sich daran beteiligen.

### **III. Verhältnis zu den Trägergemeinden**

#### **Art. 8 Trägergemeinden**

<sup>1</sup> Als Trägergemeinden gelten jene Gemeinden, welche im Zeitpunkt der Auflösung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden Verbandsgemeinde waren und diesem Statut zugestimmt haben.

<sup>2</sup> Andere Gemeinden können dem Statut nur unter den von der Eignerversammlung beschlossenen Bedingungen beitreten und wenn die Eignerversammlung dem Beitritt mit zwei Dritteln der Stimmen zustimmt.

<sup>3</sup> Jede Trägergemeinde kann den Beitritt unter Beachtung einer zehnjährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres kündigen. Austretende Trägergemeinden haben keinen Anspruch auf das Anstaltsvermögen und haften nach Massgabe von Art. 23 weiterhin für die bis zu ihrem Austritt entstandenen Verbindlichkeiten.

<sup>4</sup> Die Stimmkraft der Trägergemeinden in der Eigentümerversammlung, ihr Gewinnanteil und ihre Abgeltung für die Haftung richten sich nach der anrechenbaren Abfallmenge. Als anrechenbar gilt die von einer Trägergemeinde angelieferte und von der GEVAG an die Trägergemeinde verrechnete Abfallmenge.

#### **Art. 9 Aufsicht**

<sup>1</sup> Die GEVAG steht unter der Aufsicht ihrer Trägergemeinden.

<sup>2</sup> Die Aufsicht wird über die Eignerversammlung ausgeübt.

#### **Art. 10 Eignerversammlung**

<sup>1</sup> Die Eignerversammlung setzt sich aus 100 Stimmen zusammen. Jede Trägergemeinde hat Anspruch auf zwei Stimmen. Die restlichen Stimmen werden nach Massgabe der von den Gemeinden angelieferten Abfallmengen (Siedlungsabfall) auf die Trägergemeinden verteilt. Das Stimmenverhältnis wird alle vier Jahre sowie nach Fusionen, von welchen Trägergemeinden betroffen sind, neu bestimmt. Stichtag ist der 31.12. des vorangehenden Jahres. Als Berechnungsgrundlage dient die im Kalenderjahr des Stichtages anrechenbare Abfallmenge.

<sup>2</sup> Jede Trägergemeinde wählt ihre Vertreter nach Massgabe ihres Gemeinderechts. Eine Kumulation von mehreren Stimmen in einer Person ist zulässig. Sie kann die Ausübung der Stimmrechte auch auf die Region übertragen.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat beruft die Eignerversammlung mindestens 20 Tage im Voraus ein, indem er den gewählten Vertretern die Traktandenliste und die erforderlichen Unterlagen zustellt. Die Eignerversammlung tagt so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es ein Fünftel der Trägergemeinden verlangt, jedoch mindestens einmal im Jahr.

<sup>4</sup> Anträge an die Eignerversammlung sind dem Verwaltungsrat zuhanden der Eignerversammlung in schriftlicher Form bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen. Neben den gewählten Vertretern sind auch der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung antragsberechtigt.

<sup>5</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Eignerversammlung ist beschlussfähig. Soweit nichts anderes vorgesehen ist, werden Beschlüsse mittels absolutem Mehr gefällt, bei Stimmgleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt. Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

<sup>6</sup> Aufgaben und Befugnisse der Eignerversammlung sind:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats für eine per 1. Januar beginnende Amtsperiode von vier Jahren. Dabei berücksichtigt sie die fachlichen Qualifikationen und die relevanten Erfahrungen der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie eine ausgewogene regionale Vertretung;
- b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission für eine per 1. Januar beginnende Amtsperiode von vier Jahren;
- c) Wahl der Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung;
- d) Festlegung und Überprüfung der Eignerstrategie und des Leistungsauftrags;
- e) Genehmigung des Berichts der Geschäftsprüfungskommission;
- f) Genehmigung von neuen Aufgaben, die in diesem Statut nicht vorgesehen sind;
- g) Kenntnisnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung, des Voranschlags sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- h) Erlass des Organisationsstatuts und weiterer Erlasse gemäss Organisationsstatut.



## **Art. 11 Eignerstrategie und Leistungsauftrag**

<sup>1</sup> Zur Erreichung der Zwecke dieses Statuts beschliesst die Eignerversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates der GEVAG jeweils für eine Periode von vier Jahren eine Eignerstrategie mit integriertem Leistungsauftrag, in welcher die strategische Ausrichtung der GEVAG aufgeführt ist.

<sup>2</sup> Die Zielerreichung wird jährlich durch die Geschäftsprüfungskommission überprüft.

## **Art. 12 Delegation an Region**

<sup>1</sup> Die Gemeinden können ihre Aufgaben und Befugnisse nach diesem Statut den Regionen delegieren.

<sup>2</sup> Die Haftung (Art. 23 Abs. 2), das Recht zum Austritt (Art. 8 Abs. 3), das Recht zur Auflösung (Art. 25) und das Recht zur Revision des Statuts (Art. 30 und 31) bleiben den Trägergemeinden vorbehalten.

# **IV. Organisation der GEVAG**

## **1. Grundsätze der Organisation**

### **Art. 13 Organe**

<sup>1</sup> Die GEVAG besteht aus folgenden Organen:

- a) Verwaltungsrat
- b) Geschäftsleitung
- c) Geschäftsprüfungskommission
- d) Revisionsstelle

<sup>2</sup> Für bestimmte Geschäfte können ausserdem Fachkommissionen bestellt werden. Diese können mit der Vorbereitung, Bearbeitung und Umsetzung bestimmter Aufgaben beauftragt werden. Die Bestimmungen über die Delegation von Aufgaben bleiben vorbehalten.

## **2. Verwaltungsrat**

### **Art. 14 Zusammensetzung und Aufgaben des Verwaltungsrats**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan der GEVAG und vertritt die GEVAG nach aussen. Der Verwaltungsrat trifft die strategischen Entscheide

und trägt die unternehmerische Verantwortung, insbesondere für die Umsetzung der Eignerversammlung und des Leistungsauftrags.

<sup>2</sup> Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 3 bis 5 weiteren Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Aktiengesellschaft betreffend Anforderungen und Haftung an den Verwaltungsrat finden Anwendung.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat tagt regelmässig auf Einladung des Präsidenten. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Alle Entscheide erfolgen durch Mehrheitsbeschluss, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers und der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Voranschlags;
- c) Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben, welche im Voranschlag nicht vorgesehen sind;
- d) Festlegung der Art und Ausgestaltung der Revision und Rechnungslegung;
- e) Erlass von Reglementen, namentlich Personalreglement, allgemeinen Geschäftsbedingungen, Weisungen und Richtlinien;
- f) Einsetzung von Fachkommissionen;
- g) Einladung und Moderation der Eignerversammlung.

<sup>5</sup> Im Übrigen verfügt er im Rahmen des Leistungsauftrags über sämtliche Befugnisse, die nicht durch dieses Statut einem anderen Organ übertragen worden sind. Mit Ausnahme der in Abs. 4 ausdrücklich aufgezählten Aufgaben ist die Delegation an die Geschäftsleitung oder an eine Fachkommission zulässig.

### **3. Geschäftsleitung**

#### **Art. 15 Zusammensetzung und Aufgaben der Geschäftsleitung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan und leitet die GEVAG nach den Vorgaben des Verwaltungsrats in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen.

<sup>2</sup> Sie setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführer und weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung erfüllt namentlich folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Voranschlags;
- b) Entscheide über Ausgaben im Rahmen des genehmigten Voranschlags;
- c) Anstellung und Entlassung des ständigen und nichtständigen Personals;
- d) Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den Reglementen des Verwaltungsrats und Weisungen.

#### **4. Geschäftsprüfungskommission**

##### **Art. 16 Zusammensetzung und Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission**

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich aus 3 bis 5 Mitgliedern zusammen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

<sup>2</sup> Ihr obliegt die Überprüfung der gesamten Geschäftsführung des Verwaltungsrats, des Betriebs und der Verwaltung in Bezug auf die Einhaltung der Eigentümerstrategie und die Erfüllung des Leistungsauftrags. Hierfür erstellt sie jährlich einen Bericht zuhanden der Eignerversammlung.

#### **5. Revisionsstelle**

##### **Art. 17 Aufgaben der Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungslegung und erstellt einen Bericht zuhanden des Verwaltungsrats.

<sup>2</sup> Die Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

### **V. Personal**

##### **Art. 18 Anstellungsverhältnis**

<sup>1</sup> Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich. Die Anstellungsbedingungen werden im GEVAG Personalreglement beschrieben. Das kantonale Personalrecht gilt subsidiär.

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen erfolgt die Anstellung nach den Vorschriften des Privatrechts.

## **Art.19 Berufliche Vorsorge**

Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihrer Mitarbeitenden schliesst sich die GEVAG einer Pensionsversicherung an.

## **VI. Finanzierung**

### **Art. 20 Finanzierung**

<sup>1</sup> Die GEVAG finanziert sich selbst.

<sup>2</sup> Die GEVAG erhebt für ihren Aufwand, der für eine wirtschaftliche Betriebsführung der Abfallentsorgungsanlage zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlich ist, nach Massgabe des übergeordneten Rechts, kostendeckende und verursachergerechte Gebühren.

<sup>3</sup> Andere Leistungen erbringt die GEVAG möglichst gewinnbringend, mindestens aber kostendeckend.

### **Art. 21 Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht**

<sup>1</sup> Die GEVAG führt eine eigenständige Rechnung. Die Rechnungslegung hat nach den Regeln des Obligationenrechts zu erfolgen.

<sup>2</sup> Der Voranschlag, die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind den Trägergemeinden mindestens 20 Tage vor der Eignerversammlung zuzustellen.

### **Art. 22 Gewinn**

<sup>1</sup> Die GEVAG kann den Trägergemeinden Teile der aus den gewerblichen Leistungen erzielten Gewinne erstatten. Die Aufteilung auf die Trägergemeinden erfolgt nach Massgabe der anrechenbaren Abfallmenge (Siedlungsabfall).

<sup>2</sup> Über die Form der Ausschüttung entscheidet der Verwaltungsrat.

## **VII. Abfallbewirtschaftungsverbände**

### **Art. 23 Konsultativrat**

<sup>1</sup> Abfallverbände, welche mit der GEVAG zusammenarbeiten, bilden den Konsultativrat.

<sup>2</sup> Der Konsultativrat ist vor der Festlegung der Eignerstrategie und des Leistungsauftrags und anderen sie betreffenden Entscheiden vom Verwaltungsrat einzuberufen, zu informieren und anzuhören.

## **VIII. Haftung und Rechtspflege**

### **Art. 24 Haftung**

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten der GEVAG haftet in erster Linie das Anstaltsvermögen.

<sup>2</sup> Subsidiär haften die Trägergemeinden für die Verbindlichkeiten der Anstalt solidarisch. Die interne Haftung richtet sich nach dem Verhältnis der pro Jahr angelieferten Abfallmengen.

<sup>4</sup> Für privatrechtlich organisierte Gesellschaften der GEVAG kommen für die Haftung ausschliesslich die obligatorischen Bestimmungen des Privatrechts zur Anwendung.

### **Art. 25 Abgeltung für die Haftung**

<sup>1</sup> Die GEVAG leistet den Trägergemeinden als Abgeltung für die subsidiäre Haftung eine jährliche Entschädigung von insgesamt und pauschal CHF 150'000.-. Dieser Betrag wird alle 5 Jahre nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) angepasst.

<sup>2</sup> Die Verteilung auf die Gemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der pro Jahr anrechenbaren Abfallmenge (Siedlungsabfall).

### **Art. 26 Rechtspflege**

<sup>1</sup> Die GEVAG erlässt in den Bereichen, in welchen sie öffentlich-rechtliche Funktionen wahrnimmt, im Bereich der Gebühren und in Personalangelegenheiten Verfügungen.

<sup>2</sup> Gegen die Verfügungen der GEVAG können die Betroffenen innert 30 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erheben.

## **IX. Auflösung**

### **Art. 27 Auflösung**

<sup>1</sup> Die Auflösung der öffentlich-rechtlichen Anstalt bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Trägergemeinden und der Mehrheit der Stimmenden aller Trägergemeinden.

<sup>2</sup> Bei der Auflösung wird das Anstaltsvermögen, soweit die Erfüllung des Anstaltszwecks nicht von einem anderen geeigneten Rechtsträger übernommen wird, durch einen von der Eignerversammlung zu bestimmenden Sachverwalter liquidiert. Ein nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibender Gewinn oder

Verlust wird unter den Trägergemeinden nach Massgabe ihres Stimmenverhältnisses verteilt.

## **X. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 28 Errichtung der GEVAG**

<sup>1</sup> Die GEVAG als öffentlich-rechtliche Anstalt entsteht mit Inkrafttreten dieses Statutes.

<sup>2</sup> Die Bestellung der Organe erfolgt erstmals durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden.

<sup>3</sup> Solange die Eignerversammlung nach diesem Statut nicht konstituiert ist, erfüllt die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden deren Aufgabe.

### **Art. 29 Eigentumsverhältnisse**

Das gesamte Vermögen, und damit sämtliche Aktiven und Passiven, des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden geht auf die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG zu Eigentum über.

### **Art. 30 Rechtsübertragungen**

Sämtliche Rechte und Pflichten des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden sowie die Arbeitsverhältnisse werden von der GEVAG übernommen.

### **Art. 31 Auflösung Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden**

Der Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden wird nach Bestellung der Organe und Konstituierung der Eignerversammlung nach diesem Statut, spätestens aber nach Ablauf eines Jahres seit Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG aufgelöst.

### **Art. 32 Änderung**

<sup>1</sup> Änderungen des vorliegenden Statuts unterliegen dem Referendum.

<sup>2</sup> Eine Änderung gilt als angenommen, wenn sie von zwei Dritteln der Trägergemeinden und von der Mehrheit der Stimmenden angenommen wird.

### **Art. 33      Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Statut tritt mit Zustimmung von zwei Dritteln der Gemeinden, die im Zeitpunkt der Auflösung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden als Verbandsgemeinde gelten, sowie einer Mehrheit der Stimmenden in den Verbandsgemeinden des GEVAG in Kraft.

<sup>2</sup> Das Inkrafttreten steht unter dem Vorbehalt des gültigen Beschlusses über die Auflösung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden sowie der Zustimmung dazu durch die Regierung des Kantons Graubünden.

## **Anhang II**

# **Statuten des Gemeindeverbandes für Abfallentsorgung in Graubünden GEVAG**

Verabschiedet an der Delegiertenversammlung vom 7. April 1992

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Sitz und Name**

Unter der Bezeichnung «Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden», nachstehend GEVAG genannt, schliessen sich Gemeinden des Kantons Graubünden zu einem öffentlich-rechtlichen Gemeindeverband im Sinne von Art. 53 ff des kantonalen Gemeindegesetzes zusammen.

Der Gemeindeverband hat seinen Sitz in Trimmis.

### **Art. 2 Zweck**

Der GEVAG übernimmt für das Verbandsgebiet die Entsorgung der Siedlungsabfälle, des Sperrmülls und der Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Gewerbe und Industrie sowie die Entsorgung der aussortierten brennbaren Anteile des Bauschuttes und von Holz, soweit diese Stoffe nicht der Wiederverwertung oder einer ökologisch besseren Energienutzung zugeführt werden können.

Der GEVAG kann Hand dazu bieten, die oben erwähnten Abfallarten auch von anderen bündnerischen Gemeinden und Kehrrechtbeseitigungsverbänden entgegenzunehmen und in der Anlage Trimmis zu entsorgen.

Zum Erreichen des Verbandszweckes errichtet der GEVAG in der Regel eigene Anlagen. Der Gemeindeverband kann sich aber auch an anderen Organisationen der Abfallentsorgung beteiligen oder solchen die Abfall- oder Sonderabfallentsorgung übertragen.

Der GEVAG kann sich an Anlagen zur Produktion und zum Transport von Wärme oder elektrischer Energie beteiligen.

### **Art. 3 Weitere Aufgaben**

a) Der GEVAG kann in Absprache mit der kantonalen Fachstelle auch andere im Kanton anfallende Abfallarten entsorgen.

b) Im Sinne einer vorübergehenden Hilfeleistung kann der GEVAG, im Einverständnis mit den zuständigen kantonalen Stellen, auch Abfälle aus ausserkantonalen Gebieten annehmen, sofern im Bedarfsfalle auch vereinbartes Gegenrecht gehalten wird.

c) Der GEVAG kann bei Bedarf für einzelne Verbandsgemeinden oder Gemeindegruppen des Verbandsgebietes auch weitere Aufgaben der Kehrrechtbewirtschaftung übernehmen, wobei für die entstehenden Kosten das Verursacherprinzip zur Anwendung gelangt. Insbesondere kann er sich an den Aufgaben der Abfalltrennung, -vermeidung,



-verminderung und -verwertung sowie an der Entsorgung von Sonderabfällen beteiligen.

d) Aufgaben, die gemäss der kantonalen Gesetzgebung dem GEVAG überbunden werden, können ohne Zweckänderung der Verbandsstatuten übernommen werden.

#### **Art. 4 Sammeldienst**

Der GEVAG kann bei Bedarf in den einzelnen Verbandsregionen den Abholdienst zu der Anlage Trimmis übernehmen, wobei sowohl der Strassentransport wie auch der Bahntransport kostendeckend sein muss. Dabei wird vorausgesetzt, dass die einzelnen Verbandsgemeinden den kommunalen Sammeldienst organisieren. Für die Festlegung der Anzahl und der Lage der zentralen Abholstellen ist der GEVAG zuständig.

#### **Art. 5 Pflichten der Verbandsgemeinden**

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich zur Ablieferung des Siedlungsabfalls an den GEVAG. Brennbare Anteile des Bauschuttes sowie chemisch behandeltes Abfallholz sind dem GEVAG abzuliefern, soweit nicht eine andere Verwertung möglich ist. Ausgenommen sind durch getrennte Sammlung gewonnene Stoffe, die der Wiederverwertung zugeführt werden.

Die Verbandsgemeinden bemühen sich, die vom Gesetzgeber zur Wiederverwertung zugelassenen Reststoffe aus der Verbrennung, dies betrifft vor allem die aufbereitete Schlacke, auf ihrem Gemeindegebiet einzusetzen.

#### **Art. 6 Information über die Abfallbewirtschaftung**

Gemäss dem Gesetz über die Abfallbewirtschaftung schafft der GEVAG eine Informationsstelle für die Aufklärung der Öffentlichkeit, um eine Abfalltrennung, eine Verminderung der Abfallmenge sowie eine sinnvolle Wiederverwendung, Verwertung und allfällige Beseitigung der Abfälle zu erreichen. Der GEVAG kann sich an überregionalen Kampagnen zur Information der Bevölkerung über das Thema Abfall beteiligen und im Verbandsgebiet auch eigene Informations-Massnahmen durchführen. Die Informationsstelle kann insbesondere auch einzelne Verbandsgemeinden auf deren Wunsch hin beraten und Hilfeleistung für kommunale Informations-Tätigkeiten anbieten.

#### **Art. 7 Mitgliedschaft**

Der GEVAG kann weitere Bündner Gemeinden als Mitglieder aufnehmen, sofern diese noch keinem anderen Kehrrechtbeseitigungsverband angehören. Die beitriftswillige Gemeinde hat die Annahme dieses Organisationsstatutes zu erklären. Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch die Delegiertenversammlung, die auch die näheren Aufnahmebedingungen festlegt.

#### **Art. 8 Wählbarkeit**

Alle im Verbandsgebiet wohnhaften Stimmberechtigten können in eine Verbandsbehörde gewählt werden, wenn ihre Wahlfähigkeit nicht durch Strafurteil entzogen ist.

#### **Art. 9 Ausschlussgründe**

Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie sowie Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig derselben Verbandsbehörde angehören. Diese Ausschlussgründe

gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Verbandsvorstandes.

### **Art. 10 Ausstandspflicht**

Ein Mitglied einer Verbandsbehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst, sein Ehegatte oder einer seiner Verwandten und Verschwägerten bis zu dem in Art. 9 bezeichneten Grade daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

### **Art. 11 Protokoll**

Für die Delegiertenversammlung, den Verbandsvorstand sowie für die Verbandskommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über Beschlüsse, Anträge und die Ergebnisse von Wahlen Auskunft geben. Sie sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Protokolle der Delegiertenversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Die Einsicht in die Protokolle des Verbandsvorstandes sowie der Verbandskommissionen wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können. Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

### **Art. 12 Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht**

Der Gemeindeverband hat jährlich bis zum 30. Juni über seinen gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen und einen Jahresbericht über seine Tätigkeit zu erstatten. Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht sind den Verbandsgemeinden 30 Tage vor der Delegiertenversammlung zuzustellen und von diesen auf ortsübliche Weise öffentlich aufzulegen.

## **II. Organisation**

### **Art. 13 Verbandsorgane**

Die Organe des Verbandes sind:

- A) die Gesamtheit aller Verbandsgemeinden
- B) die Delegiertenversammlung
- C) der Verbandsvorstand
- D) die Geschäftsprüfungskommission

Für die Vorbereitung bestimmter Geschäfte und für das Studium besonderer Probleme können ausserdem Fachkommissionen bestellt werden.

#### **A) Die Gesamtheit aller Verbandsgemeinden**

### **Art. 14 Beschlussfassung und Zuständigkeit**

Die Gesamtheit aller Verbandsgemeinden bildet das oberste Verbandsorgan. Ein Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und der stimmenden Verbandseinwohner vorliegt. Statutenänderungen in Bezug auf den Verbandszweck und die Verbandsaufgaben bedürfen der Zu-

stimmung aller Verbandsgemeinden und der Mehrheit der stimmenden Verbandseinwohner. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden und der Mehrheit der Stimmenden.

Das oberste Organ hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Änderung der Verbandsstatuten;
- b) Entscheid über Vorlagen, gegen welche ein Referendum zustande gekommen ist;
- c) Entscheid über Initiativen, falls diese den Verbandsgemeinden vorgelegt werden müssen;
- d) Auflösung des Gemeindeverbandes.

### **Art. 15 Abstimmungen**

Bei Volksentscheiden wird in allen Verbandsgemeinden gleichzeitig eine Urnenabstimmung durchgeführt. Die Abstimmung findet an einem kantonalen oder eidgenössischen Abstimmungstermin statt. Die Verbandsgemeinden sind indessen berechtigt, die Abstimmung im Rahmen einer Gemeindeversammlung durchzuführen, sofern diese ebenfalls am gleichen Abstimmungstermin stattfinden.

### **Art. 16 Initiative**

Auf dem Wege der Initiative können entweder

- a) Die Vorstände von mindestens 5 Verbandsgemeinden oder
- b) mindestens 2000 Stimmberechtigte des Verbandsgebietes beim Verbandsvorstand einen Vorschlag über ein in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallendes Sachgeschäft oder über eine Revision der Statuten des GEVAG einreichen.

Die Initiative kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes beim Verbandsvorstand eingereicht werden. Sie ist zu begründen.

Die Delegiertenversammlung hat eine gültige Initiative, sofern sie diese nicht zum Beschluss erhebt oder wenn sie auf Revision der Verbandsstatuten gerichtet ist, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, innert 12 Monaten seit der Einreichung den Verbandsgemeinden zum Entscheid vorzulegen.

Ungültige und rechtswidrige Initiativen hat die Delegiertenversammlung mit Begründung abzuweisen.

Ein Initiativbegehren kann von den sechs Erstunterzeichnenden bis zehn Tage nach der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Für das Initiativverfahren sind im Übrigen die Bestimmungen im «Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden» massgebend.

### **Art. 17 Fakultatives Referendum**

Beschlüsse der Delegiertenversammlung gemäss Art. 19 lit. e, f und g sind innert 6 Monaten nach der Publikation einer Volksabstimmung im Verbandsgebiet zu unterbreiten,

- wenn die Delegiertenversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden dies beschliesst

- wenn innerhalb von 30 Tagen von den Vorständen von 5 Verbandsgemeinden oder von 2000 Stimmberechtigten des Gemeindeverbandes das Referendum verlangt wird.

Finanzbeschlüsse unter Fr. 500 000.- für einmalige und unter Fr. 100 000.- für jährlich wiederkehrende Ausgaben unterliegen nicht dem fakultativen Referendum.

## **B) Die Delegiertenversammlung**

### **Art. 18 Zusammensetzung**

In der Delegiertenversammlung nehmen die bevollmächtigten Vertreter der Verbandsgemeinden deren Rechte und Pflichten wahr. Die Delegiertenversammlung besteht aus 100 Gemeindedelegierten.

Alle Verbandsgemeinden haben Anspruch auf mindestens eine Delegiertenstimme.

Die restlichen Delegiertenstimmen werden unter Berücksichtigung der Einwohner und der Logiernächtezahlen (365 Logiernächte = 1 Einwohner) an die Gemeinden verteilt. Für die Einwohnerzahl ist das Ergebnis der letzten eidgenössischen Volkszählung massgebend. Auf das gleiche Datum ist die Zahl der Logiernächte zu erheben.

Jede Verbandsgemeinde wählt nach jeweiligem Gemeinderecht die Delegierten sowie die nötigen Ersatzleute.

### **Art. 19 Zuständigkeit**

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Vorstandsstellvertreter;
- b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und deren Stellvertreter sowie von Vorberatungskommissionen;
- c) Aufnahme neuer Mitgliedsgemeinden;
- d) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Voranschlages sowie des Berichtes der GPK;
- e) Erlass der Reglemente;
- f) Beschlussfassung über den Erwerb und Verkauf von Grundstücken, den Abschluss von Baurechtsverträgen, den Bau von Anlagen, die dem Zwecke des Verbandes dienen, sowie die Bewilligung der dazu nötigen Kredite;
- g) Bewilligung von Ausgaben, welche im Voranschlag nicht enthalten sind und welche die finanzielle Kompetenz des Vorstandes überschreiten;
- h) Festsetzung der Entschädigungen an die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen;
- i) Wahl der Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung.

### **Art. 20 Einberufung**

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im Juni, die Budgetversammlung jeweils im Dezember statt.

Auf Begehren von 5 Verbandsgemeinden oder der Geschäftsprüfungskommission ist der Vorstand verpflichtet, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Den Delegierten und den Verbandsgemeinden wird die Einladung mit der Traktandenliste mindestens 21 Tage zum Voraus schriftlich bekanntgegeben.

Der Jahresbericht, die Jahresrechnung und der Voranschlag sind spätestens 30 Tage vor der jeweiligen Delegiertenversammlung den Verbandsgemeinden zuzustellen.

Anträge von Verbandsgemeinden an die Delegiertenversammlung sind dem Vorstand bis zum 15. April, resp. dem 15. Oktober, schriftlich bekanntzugeben.

## **Art. 21 Verhandlungen**

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Stimmzähler werden von der Delegiertenversammlung bezeichnet.

## **Art. 22 Beschlussfassung**

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

## **Art. 23 Traktanden**

Die Delegiertenversammlung darf nur über Sachgeschäfte beschliessen, die vom Verbandsvorstand vorberaten und die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Allen Delegierten steht das Recht zu, an einer Delegiertenversammlung mittels einer Motion Anträge einzubringen, die in der Regel an der nächsten Delegiertenversammlung zu traktandieren sind.

## **Art. 24 Abstimmungsmodus**

Jeder/Jede anwesende Delegierte hat eine Stimme.

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind nicht stimmberechtigt. Sie können nur mit beratender Stimme mitwirken und haben Antragsrecht.

Die Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt, sofern nicht mindestens 20 Delegierte die geheime Durchführung verlangen.

Massgebend ist bei offener und geheimer Abstimmung das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

## **Art. 25 Wahlmodus**

Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, wenn nicht mehr Wahlvorschläge vorliegen als Sitze zu besetzen sind, oder wenn nicht von mindestens 20 Delegierten eine geheime Wahl verlangt wird.

Im ersten Wahlgang sind von den Kandidaten mit den meisten Stimmen so viele gewählt, wie Sitze zu besetzen sind, sofern sie mehr Stimmen erreichen als die durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilte Gesamtzahl aller gültigen Kandidatenstimmen.

Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **Art. 26 Entschädigung**

Eine allfällige Entschädigung an die Delegierten hat durch ihre Wahlgemeinde zu erfolgen.

## **C) Der Verbandsvorstand**

### **Art. 27 Zusammensetzung**

Dem Verbandsvorstand obliegt die Verwaltung des Verbandes. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei bis fünf weiteren Mitgliedern und drei Stellvertretern.

Es darf jeweils nur 1 Vorstandsmitglied aus derselben Verbandsgemeinde stammen. Der Vorstand soll nach Möglichkeit regional ausgewogen sein. Der Vorstand wird jeweils für eine am 1. Januar beginnende Amtsperiode von vier Jahren gewählt.

### **Art. 28 Aufgaben und Zuständigkeit**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vorberatung aller von der Delegiertenversammlung zu behandelnden Angelegenheiten;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie die Überwachung des gesamten Betriebes;
- c) Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den von der Delegiertenversammlung beschlossenen Reglementen;
- d) Verwaltung des Verbandsvermögens sowie die Besorgung sämtlicher einschlägiger Geschäfte;
- e) Erstellung des Jahresberichtes, der Betriebsrechnung und Bilanz sowie des Voranschlages;
- f) Einforderung der den Verbandsgemeinden auferlegten Leistungen;
- g) Beschlussfassung über Ausgaben, welche im Voranschlag nicht vorgesehen sind, im Betrage von Fr. 50 000.- für einmalige Aufwendungen und von Fr. 12 000.- für jährlich wiederkehrende Ausgaben;
- h) Erteilung von Aufträgen im Rahmen des Voranschlages, der bewilligten Kredite oder der eigenen Finanzkompetenz;
- i) Übertragung von Spezialaufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder;
- k) Beizug von Fachleuten sowie deren Entschädigung;
- l) Anstellung des ständigen und nichtständigen Personals im Rahmen des Voranschlages sowie die Festsetzung der entsprechenden Besoldung und Entschädigung;
- m) Vertretung des Gemeindeverbandes nach aussen, insbesondere auch die Prozessführung;
- n) Übernahme aller weiteren Verbandsaufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

### **Art. 29 Einberufung**

Der Präsident beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Begehren von zwei Mitgliedern ein. Die Einladung ist den Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 7 Tage zum Voraus zuzustellen.

### **Art. 30 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Alle Entscheide erfolgen durch Mehrheitsbeschluss, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand gemäss Art. 10 dieser Statuten.

### **Art. 31 Unterschrift**

Der Präsident und der Vizepräsident führen zusammen oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Betriebsleiter oder kaufmännischen Leiter die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband.

## **D)      Geschäftsprüfung und Rechnungsprüfung**

### **Art. 32 Geschäftsprüfungskommission**

Die Delegiertenversammlung wählt jeweils für die Dauer von vier Jahren eine Geschäftsprüfungskommission (GPK), bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern und 2 Stellvertretern.

Ihr obliegt die Überprüfung der gesamten Geschäftsführung des Vorstandes, des Betriebes und der Verwaltung.

Die Delegiertenversammlung erlässt ein Reglement über die Amtsführung der GPK.

### **Art. 33 Rechnungsprüfung**

Die jährliche Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle, die von der Delegiertenversammlung gewählt wird.

## **III.     Finanzielle Bestimmungen**

### **Art. 34 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **Art. 35 Kostenverteilung**

Die Betriebskosten, die Kapital- und Amortisationskosten sowie die Verwaltungskosten gehen nach Abzug allfälliger Einnahmen zulasten der Verbandsgemeinden.

Die einzelnen Treffnisse werden aufgrund der anfallenden Jahrestonnage des angelieferten Abfalls jeder Verbandsgemeinde errechnet.

Die Delegiertenversammlung erlässt ein entsprechendes Kostenreglement.

### **Art. 36 Schuldenhaftung**

Die Haftung des Verbandes und der Verbandsorgane richten sich nach kantonalem Recht. Die Verbandsgemeinden haften für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes solidarisch. Die interne Haftung richtet sich nach den Grundsätzen von Art. 35, wobei die letzten fünf Rechnungsjahre berücksichtigt werden.

## **IV.     Strafbefugnisse, Verantwortlichkeit und Rechtsmittel**

### **Art. 37 Umfang und Zuständigkeit**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Statuten oder darauf beruhende Erlasse sowie Verfügungen verletzt, wird mit Busse bis zu Fr. 20 000.- bestraft. Bussbehörde ist der Verbandsvorstand. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, darf das Höchstmass der Busse überschritten werden.

### **Art. 38 Rechtsmittel**

Verfügungen des Vorstandes, mit Ausnahme von Bussverfügungen, können innert 20 Tagen durch jeden Gemeindevorstand einer Verbandsgemeinde oder jeden Betroffenen mittels Beschwerde bei der Delegiertenversammlung angefochten werden. Beschlüsse und Verfügungen der Delegiertenversammlung sowie Bussverfügungen des Vorstandes können innert 20 Tagen durch Rekurs beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

## **V. Austritt und Auflösung des Verbandes**

### **Art. 39 Austritt**

Der Austritt einer Verbandsgemeinde kann unter Beachtung einer zehnjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Die Haftung einer austretenden Verbandsgemeinde für ihre dem Verband gegenüber eingegangenen Verbindlichkeit wie auch für die vor ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes bleibt bestehen.

Es besteht kein Anspruch auf Auszahlung eines Anteils des Verbandsvermögens.

### **Art. 40 Auflösung**

Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden, der Mehrheit der Stimmenden und der Genehmigung durch die Regierung.

Bei der Auflösung wird das Vermögen des Verbandes, sofern die Erfüllung des Verbandszweckes nicht von einem anderen geeigneten Rechtsträger übernommen wird, durch einen von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Sachverwalter liquidiert. Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender Gewinn oder Verlust wird unter die Verbandsgemeinden nach Massgabe des letztmaligen Kostenverteilers aufgeteilt.

## **VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 41 Rechnungsprüfungskommission**

Bis zum Ende der Amtsdauer am 31. Dezember 1992 werden die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission von der Rechnungsprüfungskommission übernommen.

### **Art. 42 Vorstand**

Bis zum 31. Dezember 1992 besteht der Vorstand aus fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern.

### **Art. 43 Inkrafttreten**

Diese Verbandsstatuten ersetzen das Organisationsstatut vom 20. Januar 1969 und treten nach Genehmigung durch die Verbandsgemeinden und die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.



Von den Stimmberechtigten und allen Verbandsgemeinden an der regionalen Volksabstimmung vom 27. September 1992 genehmigt.

Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden

Der Präsident:  
Dr. J. Brüesch

Der Vizepräsident:  
F. Wüstemann

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 15. Dezember 1992, Nr. 3067.

Namens der Regierung  
Der Präsident:  
Chr. Brändli

Der Kanzleidirektor:  
Dr. C. Riesen